



mitteilungen

Jahrgang 61 • Nummer 9

September 2008

INHALT

Verband Intern

- 497 GVV-Kommunal mit positiver Bilanz
- 498 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 499 Demografischer Wandel in NRW
- 500 Probleme mit Steuer-ID
- 501 Wahlcomputer bei Landtagswahl in Hessen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 502 BMF-Schreiben zur Zinsschranke
- 503 Schadenersatzforderung der Stadt Hagen nach Verlust bei Derivaten
- 504 Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2007
- 505 EU-Kommission zu IÖPP
- 506 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer II. Quartal 2008
- 507 Ablehnung einer Gewerbesteuer-Clearingstelle bei den Finanzämtern
- 508 Infrastrukturfinanzierung der KfW
- 509 Konditionenänderung der KfW
- 510 Steuerliche Folgen eines Urteils des OLG Düsseldorf zur Konzessionsabgabe
- 511 Neue Bürgerschaftsmitteilung der Europäischen Kommission
- 512 Pressemitteilung: Doppelsubventionierung von Energiekosten problematisch
- 513 Regelmäßige Kontrollen der gemeindlichen Freistellungsentscheidung
- 514 Verfassungsbeschwerde gegen das AG-SGB II

Schule, Kultur und Sport

- 515 60. Kongress für das Badewesen 2008
- 516 Initiative „Komm Mit! – Fördern statt Sitzenbleiben“
- 517 Landesprogramm „Kultur und Schule“
- 518 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 61 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz NRW
- 519 NRW-Schulministerium zum Zentralabitur 2008 und zum Schuljahresbeginn
- 520 Seminar zur Schulbuchausschreibung 2009 in Nordrhein-Westfalen
- 521 Umbettung einer Leiche wegen Umzug des überlebenden Ehegatten
- 522 Urheberrecht bei Fotokopien an Schulen
- 523 Vorläufige Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung 2008

Datenverarbeitung und Internet

- 524 Land NRW konsolidiert Rechenzentren
- 525 Leitfaden „Notfallmanagement“ des BSI

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 526 Aktionsbündnis „Rettung der Krankenhäuser“
- 527 DStGB zum Ausbau der Kleinkinderbetreuung
- 528 Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche
- 529 Jeder zehnte Euro für Gesundheit
- 530 Neues Spenden-Siegel-Bulletin
- 531 Sozialversicherung mit 3,7 Mrd. Euro Defizit
- 532 Unterstützte Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen
- 533 Versandapotheke und Zuzahlungspflicht

Wirtschaft und Verkehr

- 534 Aktionspläne gegen Feinstaub
- 535 Broschüre zur Schulwegsicherung
- 536 Drittes Mittelstands-Entlastungsgesetz beschlossen
- 537 EU-Maßnahmen zur Ökologisierung des Verkehrs
- 538 Europäische Charta der Verkehrssicherheit
- 539 Gewährleistung des Schienenpersonenfernverkehrs
- 540 Ideenbörse „Einfach Gründen“
- 541 Masterplan Güterverkehr und Logistik verabschiedet
- 542 Mehr Breitband-Verbindungen in Deutschland
- 543 Neue Regelwerke für den Straßenbau
- 544 Verlosung bei Sondernutzung an Straßen zulässig

Bauen und Vergabe

- 545 Amtshaftungsanspruch wegen mangelhaft bekannt gemachtem Flächennutzungsplan
- 546 Europäischer Gerichtshof zur In-House-Vergabe von IT-Dienstleistungen
- 547 Europäischer Gerichtshof zu Änderungen bei vergaberechtlichen Dauerschuldverhältnissen
- 548 Festsetzung von Sondergebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung
- 549 Stellungnahme des Bundesrates zur Vergaberechtsreform
- 550 Schadenersatz bei fehlerhafter Ausschreibung der Restmüll- und Bioabfallsammlung
- 551 StGB NRW-Fachtagung „Grün als Motor der Stadtentwicklung“
- 552 RegioSolar-Konferenz in Marburg
- 553 Vergabekammer Arnsberg zur Vergabe einer Baukonzession (Einkaufszentrum)
- 554 Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ im Jahr 2009
- 555 Zentraler Versorgungsbereich im Sinne des § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 556 Europäischer Gerichtshof zu Aktionsplänen gegen Feinstaub
- 557 Mögliche Maßnahmen gegen Feinstaub
- 558 OVG NRW und VG Düsseldorf zur unerlaubten Sondernutzung
- 559 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 42 Abgabenordnung
- 560 Oberverwaltungsgericht NRW zu Aufwand und Beitrag
- 561 Oberverwaltungsgericht NRW zu den Straßensinkkästen
- 562 Oberverwaltungsgericht NRW zum Ansatz von Fremdleistungsentgelten
- 563 Oberverwaltungsgericht NRW zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff
- 564 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasser-Grundgebühr
- 566 Positionspapier zur Luftreinhaltung
- 567 Verwaltungsgericht Arnsberg zur gewerblichen Papiersammlung
- 568 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Vertrag mit Straßenbaulasträger

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die September-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Vergabe

Stephan Keller

Das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts aus kommunaler Sicht

Harald Hetman

Das Vergabeportal NRW in Konzeption und Praxis

Michael Blesken

Vergaberecht und Grundstücksverkäufe

Brigitta Brakmann

Zentrale Vergabeverwaltung in der Stadt Ratingen

Thies Claußen

Präqualifizierung von Unternehmen in Vergabeverfahren

Lea L. Schmitz

Vergaberecht und Korruption

Uwe Kutter

Internationale Tagung in Unna über demografische Entwicklung

Florian Hartmann

Besuch einer StGB NRW-Delegation in der Steiermark

Kerstin Körner

Stadtführung in Brühl - Wissenstransfer und sinnliches Erlebnis

Moderne Verwaltungssprache als Dienst am Kunden

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Verband Intern

497 GVV-Kommunal mit positiver Bilanz

Eine positive Bilanz konnte die GVV-Kommunalversicherung für das Geschäftsjahr 2007 ziehen. Den Mitgliedern wurde auf der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 19. Juni im Kölner Gürzenich eine Beitragsrückerstattung von 2,8 Mio. Euro und ein Bilanzgewinn von 10,7 Mio. Euro präsentiert.

Vorstandsvorsitzender Wolfgang Schwade blickte zu Beginn der Versammlung auf die besonderen Herausforderungen des abgeschlossenen Geschäftsjahres zurück.

Zahlreiche Veränderungen bestimmten in 2007 die Tätigkeitsschwerpunkte des Unternehmens. So wurden z.B. Er-

StGB NRW-Termine

09.09.2008 Ausschuss für Recht, Verfassung, Personal und Organisation in Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

09.09.2008 Seminar „Verkehrspolitik“ in Düsseldorf

09.09.2008 Fachtagung „Aktuelles Beihilfenrecht für die Kommunen – Risiken erkennen und vermeiden“ in Münster

10.09.2008 Seminar „Breitbandversorgung“ in Düsseldorf

Fortbildungen der KuA NRW

15.10.2008 „Abwassergebührekalkulation in der Praxis“ in Duisburg

15.10.2008 „Datenschutz im Personalwesen“ in Siegburg

30.10.2008 „Abwassergebührenerhebung auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW“ in Duisburg

20.11.2008 „Aktuelle Fragen der Regenwasserbewirtschaftung“ in Duisburg

weiterungen des Versicherungsschutzes in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung aufgrund von gesetzlichen Neuregelungen und Änderungen der Rechtsprechung vorgenommen. Während der Wettbewerb in diesen Fällen zusätzlichen Beitrag verlangte, erfolgte der Einschluss bei GVV-Kommunal ohne eine Anhebung des Beitrags.

Ein weiterer Schwerpunkt im Jahre 2007 war die Umsetzung des Versicherungsvertragsgesetzes. Durch zahlreiche Neuregelungen im Gesetz ergaben sich viele Verbesserungen für die Versicherungsnehmer, die der Versicherungswirtschaft organisatorische und aufwändige Veränderungen abverlangte und allein für die GVV-Kommunalversicherung Kosten in Höhe von ca. 400.000 Euro verursachte.

Für die Tochtergesellschaft GVV-Privat konnte Wolfgang Schwade den Mitgliedern mitteilen, dass ab sofort auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bei dem Unternehmen versicherbar sind. Damit wird also auch dieser Personenkreis, der sich für die Erfüllung einer kommunalen Pflichtaufgabe in besonderem Maße einsetzt, zukünftig das umfassende und preiswerte Versicherungsangebot der GVV-Privatversicherung in Anspruch nehmen können.

In seinem Bericht über das Geschäftsjahr 2007 konnte Finanzvorstand Horst F. Richartz positive Ergebnisse prä-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Liebe Leserinnen und Leser!

Seit Jahrzehnten informieren die StGB NRW-MITTEILUNGEN aktuell und zuverlässig über neue Entwicklungen in der kommunalen Welt von Nordrhein-Westfalen. Im Jahre 2000 wurde die gedruckte Version durch eine online-Version ergänzt. Dennoch erfreut sich die Druckversion, die jedes Ratsmitglied der StGB NRW-Mitgliedskommunen kostenfrei erhält, weiterhin großer Beliebtheit.

Um den veränderten Sehgewohnheiten gerecht zu werden, hat die Redaktion gemeinsam mit der Druckerei den Satzspiegel der StGB NRW-MITTEILUNGEN verändert. Die Schrift ist nun etwas luftiger und dadurch leichter lesbar. Der bewährte zweispaltige Umbruch und das Format der MITTEILUNGEN wurden nicht verändert. Wir hoffen, damit den Nutzwert für die Leserschaft sowie die Freude an der Lektüre für die kommenden Jahre zu erhalten.

Redaktion und Druckerei

sentieren. Trotz unvermindert anhaltenden Verdrängungswettbewerbs konnte bei GVV-Kommunal das Beitragsaufkommen mit 142,2 Mio. Euro knapp auf dem Vorjahresniveau gehalten werden, der Vorjahreswert wurde nur um 0,1 Prozent unterschritten. Die Verwaltungskosten konnten mit einer Quote von 4,3 Prozent sogar unter das Vorjahresniveau von 4,7 Prozent abgesenkt werden.

Sorge bereitete im Geschäftsjahr 2007 weiter die Schadenentwicklung. Der gesamte Schadenaufwand lag um 4,6 Prozent über dem Vorjahreswert. Ursache hierfür waren einerseits eine unvermindert hohe Schadenbelastung in der Allgemeinen Haftpflichtversicherung und andererseits der Sturm Kyrill, der im Januar 2007 über Westeuropa zog und den Sach- und Autoversicherern eine Vielzahl von Schäden an Gebäuden und Fahrzeugen bescherte.

Dennoch war es für GVV-Kommunal auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder möglich, den Mitgliedern eine Beitragsrückerstattung von insgesamt 2,8 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Der Bilanzgewinn von 10,7 Mio. Euro wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung zur weiteren Stärkung des Eigenkapitals dem Reservefonds zugeführt.

Starker Wettbewerbsdruck und die Auswirkungen des Sturms Kyrill bestimmten auch die Ergebnisse des Geschäftsjahres 2007 der Tochtergesellschaft GVV-Privat.

Trotz eines schwierigen Umfeldes gelang es der GVV-Privatversicherung den Bestand um 2,2 Prozent auszubauen. Unter Berücksichtigung des positiven Verlaufs des nichtversicherungstechnischen Geschäftes konnte aufgrund der negativen Entwicklung im Schadenbereich nur ein Bilanzgewinn von 122.000 Euro ausgewiesen werden. Eine Dividendenzahlung an GVV-Kommunal war damit nicht möglich.

Az.: HGF Mitt. StGB NRW September 2008

498 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf findet am 15.10.2008 in der Stadthalle der Stadt Kamp-Lintfort, Moerser Str. 167, statt. Eine Einladung wird noch rechtzeitig erfolgen.

Az.: II/1 01-25 Mitt. StGB NRW September 2008

Recht und Verfassung

499 Demografischer Wandel in NRW

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen hat in der ILS NRW-Schriftenreihe 203 die wesentlichen Ergebnisse aus der Forschungs- und Beratungstätigkeit des ILS NRW zu diesem Thema in den vergangenen 5 Jahren zusammengefasst. Der Band gliedert sich in drei inhaltliche Kapitel:

- Situationsbeschreibung und Analyse der aktuellen und künftigen Bevölkerungsentwicklung in den Teilräumen des Landes NRW
- Darstellung ausgewählter, im Zusammenhang mit dem demographischen Wandel ablaufender Prozesse, wie z.B. sozialräumliche Segregation, Entwicklung der Flächen-Inanspruchnahme, Entwicklung von Infrastrukturen etc.
- Handlungsansätze im Umgang mit den Herausforderungen infolge des demographischen Wandels, z.B. integrierte Stadtentwicklungskonzepte, Programme wie Stadtumbau West und soziale Stadt, Wohnraumförderung für das Wohnen im Alltag, strategische Bestandsentwicklung sowie die Bedeutung und Beteiligung der Wohnungswirtschaft.

Die Broschüre kann beim Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes NRW bestellt werden. Die Bestellung ist unter Angabe der ISBN 3-8176-6203-3 (per Telefax, E-Mail oder Postkarte) an das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes NRW, Deutsche Str. 5, 44339 Dortmund (Fax: 0231/9051-155; E-Mail: ils@ils.nrw.de) zu richten.

Az.: I 020-10 Mitt. StGB NRW September 2008

500 Probleme mit Steuer-ID

Die Ausgabe der Steuer-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verursacht bei den Meldebehörden zum Teil erhebliche Probleme. In vielen Fällen werden den Bürgerinnen und Bürgern mit der Zustellung der Steuer-ID Daten zu deren Person mitgeteilt, die falsch sind. Das BZSt hat aus diesem Grund unter der Internetadresse <http://www.identifikationsmerkmal.de> unter der Rubrik "Fragen und Antworten zur Identifikationsnummer" ein Informationsangebot eröffnet,

das insbesondere auch den Meldebehörden Auskunft bei Problemen geben soll. Des Weiteren stehen den Meldebehörden eine Hotline für Rückfragen (0228/406-3500) sowie die E-Mail-Adresse pers-idnr@bzst.bund.de zur Verfügung. Das BZSt hat den Deutschen Städte- und Gemeindebund zudem mitgeteilt, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, das Rückporto für die bei den Meldebehörden angefallenen nicht zustellbaren Informationsschreiben zu entrichten. Die Post rechnet die Kosten für diese Mitteilungsschreiben direkt mit dem BZSt ab.

Az.: I/2 110-00 Mitt. StGB NRW September 2008

501 Wahlcomputer bei Landtagswahl in Hessen

Der Online-Nachrichtendienst heise berichtete am 25.08.2008 vom Ausgang des parlamentarischen Wahlprüfungsverfahrens in Hessen zur dortigen Landtagswahl vom 27.01.2008, dass in diesem 18 Einsprüche zurück gewiesen wurden. Verschiedene Wähler hatten die Wahl angesichts des Einsatzes von Nedap-Wahlgeräten als ungültig angesehen. Das parlamentarische Wahlprüfungsgericht meint jedoch, dass die festgestellten Fehler, etwa durch die Aufbewahrung der Geräte in Privatwohnungen oder den Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Inbetriebnahme der Wahlgeräte, nur unerheblich seien. Für eine Überprüfung der Normen, die den Einsatz der Geräte erlauben, hielt sich das Gremium im Übrigen für nicht zuständig. Einzelheiten können der entsprechenden Meldung unter <http://www.heise.de/newsticker/meldung/114753> entnommen werden.

Az.: I/2 024-02 Mitt. StGB NRW September 2008

Finanzen und Kommunalwirtschaft

502 BMF-Schreiben zur Zinsschranke

Das BMF hat ein Schreiben veröffentlicht, das die Finanzverwaltungen bei der Anwendung der gesetzlichen Regelung zur Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) verbindlich anweist. Das BMF-Schreiben enthält im Grundsatz die von den kommunalen Spitzenverbänden im Gesetzgebungsverfahren zur Unternehmensteuerreform 2008 geforderten Klarstellungen zur Anwendung der Zinsschranke bei kommunalen Unternehmen sowie bei Gewährung von Bürgschaften und anderen Sicherheiten durch die Kommune bei der Finanzierung ihrer Unternehmen.

Zur Anwendung der Zinsschranke bei kommunalen Unternehmen bzw. Beteiligungen (Ziffern 91 und 92) heißt es:

„Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Gebietskörperschaften, Kirchen) bilden mit ihren Betrieben gewerblicher Art und ihren Beteiligungen an anderen Unternehmen, soweit sie nicht in einem Betrieb gewerblicher Art gehalten werden, keinen Gleichordnungskonzern im Sinne der Zinsschranke.“ (91)

„Beteiligungsgesellschaften der öffentlichen Hand können Teil eines Konzerns im Sinne der Zinsschranke sein.

Im Besitz von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehende Holdinggesellschaften des privaten Rechts können ebenfalls einen eigenständigen Konzern im Sinne des § 4h EStG bilden.“ (92)

Unter Ziffer 93 wird die Bürgschaftsproblematik aufgegriffen:

„Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbefreite Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG erfüllen durch die Gewährung von Bürgschaften und anderen Sicherheiten bei der Finanzierung von Gesellschaften, an denen sie zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar am Kapital beteiligt sind, nicht die Voraussetzungen einer Gesellschafterfremdfinanzierung nach § 8a KStG, es sei denn, es handelt sich um eine Gestaltung, bei der der bürgschaftsberechtigte Dritte der Kapitalgesellschaft ein Darlehen gewährt und die Körperschaft des öffentlichen Rechts ihrerseits gegen den Dritten oder eine diesem nahe stehende Person eine Forderung hat, auf die der Dritte oder die nahe stehende Person zurückgreifen kann (sog. Back-to-Back-Finanzierungen). Entsprechendes gilt im Fall einer gesamtschuldnerischen Mithaftung der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand erfüllt mit ihren wirtschaftlichen Betätigungen regelmäßig Aufgaben der Daseinsvorsorge im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und unterliegt regelmäßig einer Aufsicht.“ (93)

Die Ziffern 84 bis 90 enthalten Hinweise zur Behandlung der Zinsschranke bei öffentlich-privaten Partnerschaften. In Ziffer 94 geht es um Vergütungen für Darlehen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.

Das BMF-Schreiben kann von der Homepage des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Service“, Stichwort „BMF-Schreiben“ herunter geladen werden.

Az.: IV/1 920-03/2 Mitt. StGB NRW September 2008

503 Schadensersatzforderung der Stadt Hagen nach Verlust bei Derivaten

Das Landgericht Wuppertal hat eine Klage der Stadt Hagen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Zinsderivatgeschäften gegen die Deutsche Bank abgewiesen. Mit der Klage hatte die Stadt Hagen eine Schadensersatzforderung in Höhe von rd. 21 Mio. Euro geltend gemacht und zudem beantragt festzustellen, dass der Deutschen Bank keine weiteren Ansprüche mehr zustehen. Die Kammer hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Stadt habe gewusst, was sie tat; ein Beratungsfehler der Bank sei nicht festzustellen.

Der gleichzeitig erhobenen Klage eines städtischen Tochterunternehmens auf Schadensersatz in Höhe von rd. 1 Mio. Euro und Feststellung, dass die Bank keine weiteren Zahlungen verlangen darf, hat das Landgericht demgegenüber stattgegeben. Die städtische Tochter sei in Bezug auf Geschäfte dieser Art unerfahren; dem somit erhöhten Beratungsbedarf habe die Beratung seitens der Bank nicht genügt.

Den Streitwert hat das Gericht auf 49.485.107,29 Euro festgesetzt. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Stadt zu 95 % und die Deutsche Bank zu 5 % zu tragen. Die Stadt und die Deutsche Bank können gegen das Urteil Berufung zum Oberlandesgericht Düsseldorf einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt ab Zustellung des Urteils.

Das Urteil des Landgerichts vom 16.07.2008 (Az: 3 O 33/08) ist abrufbar unter www.nrwe.de.

Az.: IV/1 912-03 Mitt. StGB NRW September 2008

504 Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2007

Die steuerliche Betriebsprüfung der Finanzämter hat im Jahr 2007 zu einem Mehrergebnis von 16,6 Milliarden Euro für die öffentlichen Haushalte geführt. Der größte Teil entfiel mit 4,8 Milliarden Euro auf die Körperschaftsteuer. Bei der Gewerbesteuer ermittelten die Prüfer 3,6 Milliarden Euro und bei der Einkommensteuer 3,1 Milliarden Euro an Mehrsteuern. Die ermittelten Mehrsteuern werden überwiegend zu bestandskräftigen Veranlagungen führen und dann auch bei den Städten und Gemeinden kassenwirksam werden.

Die Betriebsprüfung (Außenprüfung) ist ein wichtiges Instrument der Finanzverwaltung zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Durchsetzung des Besteuerungsanspruchs des Staates. Auf der Grundlage von Meldungen der Länder erstellt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) jährlich eine Statistik über die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung.

Im Jahr 2007 haben rund 13.646 Betriebsprüfer für die öffentlichen Haushalte ein Mehrergebnis von 16,6 Milliarden Euro erzielt. Von den 8 352 473 Betrieben, die in der Betriebskartei der Finanzämter im Jahr 2007 erfasst waren, wurden 213 375 Betriebe geprüft (2,6 Prozent, vgl. Tabelle). Geprüft werden gewerbliche Unternehmen, Freiberufler, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Bauherrengemeinschaften und sonstige Steuerpflichtige.

*Tabelle: Anzahl der Betriebe nach Größenklassen im Berichtszeitraum**

Größenklasse	gesamt	darunter geprüft	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in %
Großbetriebe	169.843	38.662	22,8
Mittelbetriebe	757.810	59.068	7,8
Kleinbetriebe	1.140.402	44.735	3,9
Kleinstbetriebe	6.284.418	70.910	1,1
Summe	8.352.473	213.375	2,6
mit bedeutenden Einkünften	10.970	1.612	14,7
Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften	13.955	1.473	10,6

*01.01.2007 bis 31.12.2007

Quelle: BMF.

Der Prüfungsturnus differiert für die einzelnen Betriebsgrößenklassen sehr stark. Während im Jahr 2007 rechnerisch ein Großbetrieb alle 4,4 Jahre geprüft wird, vergehen 88,6 Jahre bis ein Kleinstbetrieb wieder mit einer Betriebsprüfung rechnen muss. Im Durchschnitt aller Größenklassen liegen 39,1 Jahre zwischen den Prüfungen.

Zur Prüfungsdichte (Wahrscheinlichkeit, dass ein Veranlagungsjahr geprüft wird):

Während bei Großbetrieben ca. 80 Prozent der Veranlagungsjahre geprüft werden, sind es bei Kleinstbetrieben lediglich ca. 3 Prozent der Veranlagungsjahre.

Zum Mehrergebnis nach Größenklassen: Das Mehrergebnis von 16,6 Milliarden Euro entfällt zu 79 Prozent auf Großbetriebe (13,2 Mrd. Euro), zu 8 Prozent (1,4 Mrd. Euro) auf Mittelbetriebe, und zu 5 Prozent (0,82 Mrd. Euro) auf Kleinbetriebe. Auf Kleinbetriebe und Übrige (§ 193 Abs. 2 AO) entfallen jeweils weitere 4 Prozent (0,6 Mrd. Euro).

Zum Mehrergebnis nach Steuerarten: Auf die Körperschaftsteuer entfallen 28 Prozent (4,8 Mrd. Euro) des Mehrergebnisses; 22 Prozent entfallen auf die Gewerbesteuer (3,6 Mrd. Euro) und 19 Prozent auf die Einkommensteuer (3,1 Mrd. Euro). Auf Zinsen nach § 233a AO entfallen 14 Prozent (2,35 Mrd. Euro), 10 Prozent auf die Umsatzsteuer (1,6 Mrd. Euro) und 7 Prozent auf sonstige Steuern (1,15 Mrd. Euro).

In der öffentlichen Diskussion werden häufig Vollzugsdefizite in der Steuerverwaltung beklagt, die dadurch entstünden, dass zu wenige Betriebe geprüft würden, weil die Betriebsprüfungsstellen mit zu wenig Personal ausgestattet seien. Dabei taucht immer wieder das Argument auf, der Einsatz von mehr Betriebsprüfern würde zu einem entsprechenden Steuermehraufkommen führen. Diese Argumentation ist nach Ansicht des BMF nicht richtig. Betriebe mit dem höchsten Mehrergebnis, also die Großbetriebe, werden in der Regel „anschlussgeprüft“, das heißt bei den meisten Großbetrieben werden im Dreijahresturnus alle Veranlagungsjahre geprüft. Die Betriebe mit dem geringsten Mehrergebnis (Kleinstbetriebe) werden eher selten geprüft. Der Einsatz zusätzlicher Prüfer müsste also überwiegend im Bereich der Mittel- bis Kleinstbetriebe erfolgen. Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe orientiert sich hier aber bereits stark am zu erwartenden Mehraufkommen. Das Steuermehraufkommen pro Betrieb bzw. Prüfer würde in diesem Größenklassenbereich wesentlich geringer ausfallen als die durchschnittlichen Zahlen erwarten lassen.

Az.: IV/1 920-06 Mitt. StGB NRW September 2008

505 EU-Kommission zu IÖPP

Die EU-Kommission hat am 5. September 2008 - C(2007) 6661 - eine Mitteilung zu Auslegungsfragen in Bezug auf die Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen auf institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften (IÖPP) herausgegeben. Die Mitteilung ist im Intranet des Ver-

bandes für Mitgliedskommunen unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Fachgebiete/Daseinsvorsorge abrufbar.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht steht es den öffentlichen Verwaltungen frei, eine Wirtschaftstätigkeit selbst auszuüben oder sie einem Dritten, beispielsweise einem im Rahmen einer ÖPP gegründeten gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, zu übertragen. Entscheiden sich öffentlichen Stellen jedoch dafür, Dritte in wirtschaftliche Tätigkeiten einzubinden, und wird diese Einbindung als öffentlicher Auftrag oder Konzession qualifiziert, sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für öffentliche Aufträge und Konzessionen zu beachten. Dadurch soll es allen interessierten Wirtschaftsteilnehmern ermöglicht werden, sich in einem fairen und transparenten Verfahren an Ausschreibungen für öffentliche Aufträge und Konzessionen zu beteiligen sowie durch den verstärkten Wettbewerb die Qualität derartiger Projekte zu heben und ihre Kosten zu senken. Die Kommission teilt in ihrem Papier mit, wie sie die Anwendung der gemeinschaftlichen Bestimmungen für öffentliche Aufträge und Konzessionen im Zusammenhang mit der Gründung und Führung von IÖPP versteht. Mit dieser Mitteilung werden keine neuen rechtlichen Vorschriften geschaffen; vielmehr legt die Kommission ihr Verständnis des EG-Vertrags, der Richtlinien für das öffentliche Auftragswesen und der einschlägigen Urteile des EuGH dar. Die verbindliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts obliegt weiterhin dem EuGH.

Az.: IV/3 810-00 Mitt. StGB NRW September 2008

506 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer II. Quartal 2008

Das Finanzministerium NRW hat uns die Berechnungen zum Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für das II. Quartal 2008 zur Verfügung gestellt. Die Aufkommensentwicklung für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer stellt sich wie folgt dar:

I. Quartal	210.241.570,65 €
II. Quartal	198.830.833,98 €
<hr/>	
Jahres-Ist bisher	409.316.497,07 €
Jahres-Soll (HH 08)	856.000.000,00 €

Quelle: monatliche Schnellbriefe des BMF

Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sieht die Entwicklung wie folgt aus:

I. Quartal	1.438,3 Mrd. €
II. Quartal	1.634,4 Mrd. €
<hr/>	
Jahres-Ist bisher	3.072,7 Mrd. €

Die detaillierten monatsweisen Übersichten sind für Mitgliedskommunen im Intranetangebot des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kom-

munalwirtschaft/Steuern/Einkommensteuer bzw. Umsatzsteuer abrufbar.

Az.: IV/1 921-03 Mitt. StGB NRW September 2008

507 Ablehnung einer Gewerbesteuer-Clearingstelle bei den Finanzämtern

Im Bundesministerium der Finanzen (BMF) bestehen Überlegungen, in Gewerbesteuer-Zerlegungsfällen die Steuerfestsetzung und Steuererhebung von den Gemeinden auf das Betriebsstättenfinanzamt, das den gewerbesteuerlichen Messbetrag ermittelt, zu übertragen. Dieser Vorschlag zielt auf Bürokratieabbau für Unternehmen mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, die danach - statt in mehreren Gemeinden - nur noch einen einheitlichen Ansprechpartner beim Betriebsstättenfinanzamt haben sollen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände lehnt wie der StGB NRW die Überlegungen des BMF ab und setzt sich für die Beibehaltung der geltenden Verwaltungspraxis ein. Die Gewerbesteuer, die das finanzielle Band zwischen örtlich ansässiger Wirtschaft und Gemeinde darstellt, soll weiterhin von den Städten und Gemeinden festgesetzt und erhoben werden.

Die Gewerbesteuer lag im Jahr 2007 bei einem Aufkommen von rund 40 Milliarden Euro (brutto) und stellt damit die wichtigste gemeindliche Steuerquelle dar. Mehr als 50 Prozent des bundesweiten Gewerbesteuermessbetrages basieren auf Zerlegungsfällen. Der DStGB geht davon aus, dass unter Berücksichtigung der Hebesätze mindestens 70 bis 80 Prozent des Gewerbesteueraufkommens auf Gewerbesteuerzerlegungsfälle entfallen. Den Überlegungen des BMF zufolge, würden die Städte und Gemeinden damit die Verwaltungskompetenzen für den Hauptteil ihrer Gewerbesteuereinnahmen aus der Hand geben.

Hauptkritikpunkt von kommunaler Seite ist, dass das Band zwischen Unternehmen und Gemeinde, das eine gute Gemeindesteuer auszeichnet, massiv geschwächt würde. Die wichtigste gemeindliche Steuer würde weit überwiegend nicht mehr direkt von den Unternehmen an die Standortgemeinde gezahlt, sondern flösse in Form von turnusmäßigen Abschlagszahlungen in die Kassen der Städte und Gemeinden. Auch lässt der Vorschlag Lösungen für zahlreiche Verfahrensfragen vermissen, z. B. ob bzw. wie die Gemeinden am Zerlegungsverfahren beteiligt werden oder wie mit Billigkeitsanträgen umzugehen ist. Insgesamt ist zu befürchten, dass mehr Bürokratie bei den öffentlichen Verwaltungen aufgebaut als bei den Unternehmen eingespart würde.

Az.: IV/1 932-01 Mitt. StGB NRW September 2008

508 Infrastrukturfinanzierung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) informiert in ihrem jüngsten Newsletter über regionale Zuständigkeiten in der Infrastrukturfinanzierung und gibt Hinweise zum Abruf kommunaler Direktkredite.

Um die Betreuung der kommunalen Kunden weiter zu verbessern, wurde die Kreditsachbearbeitung im Bereich der KfW-Infrastrukturprogramme zum 01.06.2008 regional aufgestellt. Die Zuständigkeiten richten sich nach dem jeweiligen Bundesland. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KfW stehen für Fragen und persönliche Beratung unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Tel.: 030 - 20264 - (Durchwahl siehe unten)

- Sabine Großmann, Abteilungsdirektorin - 5833
- Team Nord: Frau Merten, Prokuristin - 5474
- NRW (A-H) und Bremen: Isabella Büllsbach - 5984
- NRW (I-Z): Andreas Görög - 5809

Gleichzeitig wird auf eine Besonderheit beim Abruf kommunaler Direktkredite hingewiesen. Den genauen Wortlaut finden Sie nachstehend:

„Die Kreditpraxis zeigt, dass bei Einreichung der zur Auszahlung kommunaler Direktkredite notwendigen Rechtsnachweise und Unterlagen häufig Kreditaufnahmebeschlüsse der Repräsentativorgane eingereicht werden, die im Beschlusstext konkrete KfW-Konditionen (gültig am Tag des jeweiligen Beschlusses) nennen. Da beim KfW-Kommunalkredit (Direktkredite der Programme 146, 246, 156) die Konditionen erst am Tag der Auszahlung festgelegt werden, weicht die im jeweiligen Beschluss genannte Kondition häufig von dem mit der KfW zu schließenden Kreditvertrag ab.

Auf Basis derart von den aktuellen Konditionen abweichender Kreditaufnahmebeschlüsse ist eine Auszahlung und damit die Begründung eines Kreditverhältnisses leider nicht möglich. In diesem Fall wird die Anforderung eines entsprechend übereinstimmenden korrigierten Kreditaufnahmebeschlusses notwendig. Dies führt immer wieder zu Verzögerungen in der Abrufbearbeitung. Wir empfehlen Ihnen daher, den Text der Kreditaufnahmebeschlüsse allgemein ohne die Nennung konkreter Konditionen oder mit Bezug auf die Konditionenfixierung am Auszahlungstag abzufassen.“

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW September 2008

509 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 12.08.2008 informiert.

Von der Änderung ausgenommen sind die Förderprogramme Wohnraum Modernisierung „Öko-Plus“, Ökologisch Bauen ESH 40 sowie das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,50	4,55	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,55	4,60	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,65	4,70	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	4,50	4,55	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,55	4,60	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,70	4,76	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW September 2008

510 Steuerliche Folgen eines Urteils des OLG Düsseldorf zur Konzessionsabgabe

In der Entscheidung vom 12.03.2008 – 2 U (Kart.) 08/07 – (vgl. Mitteilungsnotiz lfd. Nr. 449/2008) hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass der Konzessionsvertrag zwischen einer Gemeinde und einem Energieversorgungsunternehmen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 EnWG 1998 jedenfalls insoweit nichtig ist, als seine Gesamtdauer 20 Jahre übersteigt, wenn vor seiner Verlängerung eine Bekanntgabe nach § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998 nicht erfolgt ist. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1 EnWG 1998 enthält die Regelung, dass die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 EnWG 1998 das Vertragsende in geeigneter Form bekannt zu machen haben. Nach dem Urteil gilt Vorstehendes auch für die aktuelle Rechtslage, da die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 3 EnWG 1998 in § 46 Abs. 2 und 3 EnWG n.F. übernommen wurden.

In ihrem Mandantenbrief Steuern vom 7. August 2008 weisen WIBERA/PWC darauf hin, dass sich in ertragsteuerlicher Hinsicht die Frage stellt, ob in einem solchen Fall die zivilrechtliche Nichtigkeit des Konzessionsvertrages auf die steuerrechtliche Behandlung "durchschlägt". Bejaht man dies, dann wären die auf Basis eines zivilrechtlich unbeachtlichen Konzessionsvertrages gezahlten Konzessionsabgaben in den Fällen, in denen die Gemeinde neben dem Konzessionsvertrag gleichzeitig mittelbar oder unmittelbar am Versorgungsunternehmen beteiligt ist, tendenziell als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

zu werten. Rechtsgrund für die Zahlungen wäre dann nämlich nicht mehr der Konzessionsvertrag, sondern die Zahlungen wären gesellschaftsrechtlich veranlasst.

Einen möglichen "Ausweg" könnte zwar die Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 1 AO bieten, wonach unwirksame Rechtsverhältnisse, die von den Beteiligten tatsächlich durchgeführt werden, steuerlich grundsätzlich als wirksam anzusehen sind. Allerdings bestimmt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 2 AO, dass dies dann nicht gilt, wenn ein Steuergesetz eine abweichende Regelung trifft. Bezüglich der angesprochenen vGA-Problematik könnte in § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG eine solche abweichende steuerrechtliche Vorschrift zu sehen sein.

Nach der Rechtsprechung und der Auffassung in der Finanzverwaltung liegt bei einem beherrschenden Gesellschafter eine vGA bereits dann vor, wenn es an einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehlt. Dabei ist die subjektive Vorstellung, auf Basis einer wirksamen Vereinbarung zu handeln, nach einem aktuellen Urteil des BFH jedenfalls dann unbeachtlich, wenn eine vorhandene Vereinbarung unwirksam ist, aber bei unterstellter Wirksamkeit dieser Vereinbarung gleichwohl ebenfalls eine vGA vorläge. Daraus lässt sich ableiten, dass es auf die subjektive Vorstellung, auf Basis einer (vermeintlich) wirksamen Vereinbarung zu handeln, unter Umständen durchaus ankommen kann, dass aber auch in einem solchen Fall die Vereinbarung auf das Nichtvorliegen einer vGA abgeprüft werden muss.

In der Praxis sollten daher – insbesondere in den Fällen, in denen kommunale Anteilseigner eine beherrschende Stellung innehaben – die abgeschlossenen Konzessionsverträge auf ihre zivilrechtliche Wirksamkeit und steuerrechtliche Anerkennung geprüft werden.

Az.: IV/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW September 2008

511 Neue Bürgerschaftsmitteilung der Europäischen Kommission

Gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Eine Beihilfe ist ein geldwerter Vorteil, der einem Unternehmen oder Produktionszweig unmittelbar durch eine staatliche Stelle oder über eine dem Staat zurechenbare öffentliche oder private Einrichtung gewährt wird und dem keine angemessene (in der Regel marktübliche) Gegenleistung gegenübersteht. Ein solcher Vorteil ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ihn das Unternehmen oder der Produktionszweig unter Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Nach Auffassung der für die Überwachung von Beihilfen zuständigen Europäischen Kommission können auch

Bürgschaften und Haftungsverpflichtungen der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Mit der Mitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften vom 20. Juni 2008 bestimmt die Europäische Kommission näher, unter welchen Voraussetzungen eine Bürgschaft oder eine Haftungsverpflichtung keine Beihilfe darstellt und wie gegebenenfalls der Beihilfewert zu ermitteln ist. Die neue Bürgschaftsmitteilung, die die Bürgschaftsmitteilung vom 11.03.2000 (vgl. dazu insbesondere auch unseren Schnellbrief Nr. 95 vom 04.07.2007) ablöst, ist im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

Das Wirtschaftsministerium und das Innenministerium haben eine Handreichung zur neuen Bürgschaftsmitteilung erarbeitet. Diese soll in Kürze veröffentlicht werden. Wir werden darüber in den MITTEILUNGEN berichten.

Az.: 810-06 Mitt. StGB NRW September 2008

512 Pressemitteilung: Doppelsubventionierung von Energiekosten problematisch

Der Städte- und Gemeindebund NRW warnt vor einer eventuellen Doppelfinanzierung bei den Energie- oder Heizkosten über Sozialtarife bei den Energieversorgern. Die drastisch steigenden Energiepreise mit ihren belastenden Auswirkungen bei den Heizkosten - vor allem für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen - seien zu Recht Gegenstand der aktuellen politischen Debatte, machte der Geschäftsführer des Spitzenverbandes der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in NRW, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf deutlich: „Bei dem Empfängerkreis von Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende schließt die Regelleistung bereits die Aufwendungen für Strom und Warmwasserbereitung mit ein. Neben diesem Regelsatz bringen die kommunalen Aufgabenträger für die Grundsicherungsempfänger auch die Kosten für Heizung auf, und zwar in Höhe der tatsächlich angemessenen Aufwendungen“.

Für Empfänger von Sozialhilfe und Grundsicherung solle damit gewährleistet sein, dass sie ein Leben vergleichbar mit dem anderer Bürger niedrigen Einkommens führen können. Die Regelleistungen der Sozialhilfe würden - so Giesen - aufgrund der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festgelegt und in den Jahren zwischen den Datenerhebungen in Übereinstimmung mit der Rententwicklung fortgeschrieben. Zu beachten sei auch, dass die enormen Mehrleistungen für Miet- und Heizkosten der Hartz IV-Empfänger die Finanzsituation der Kommunen nachhaltig belasteten.

Giesen wies zudem darauf hin, dass Städte und Gemeinden die Versorgungsunternehmen rein rechtlich nicht dazu zwingen könnten, bei Strom und Gas Sozialtarife anzubieten. Selbst dort, wo Kommunen über 100prozentige kommunale Tochterunternehmen im Strom- und Gasbereich verfügten, könnten sie nicht ohne weiteres auf die Unternehmenspolitik Einfluss nehmen. „Wenn

dennoch eine solche energiepolitische Einflussnahme stattfindet, käme letztlich ein Flickenteppich im Sozialtarifbereich Strom und Gas heraus. Dies kann kein sinnvoller Lösungsansatz sein“, legte Giesen dar.

Insgesamt unterstützt der Städte- und Gemeindebund NRW die Position des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, der zum einen die Notwendigkeit strikten Energiesparens betont und zum anderen eine sachliche Diskussion über den Ausbau der vorhandenen Versorgungskapazitäten befürwortet. Dies könnte mittelfristig zur Senkung der Energiepreise führen.

Az.: IV
Mitt. StGB NRW September 2008

513 Regelmäßige Kontrollen der gemeindlichen Freistellungsentscheidung

Die Problematik der Vereinbarkeit von Mittelzuwendungen der Kommunen an ihre Eigenbetriebe und kommunale Gesellschaften - u. a. Kapitalanlagen, Verlustausgleichszahlungen, Darlehn und Betriebskostenerstattungen - mit den Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts ist seit längerem virulent. Dies gilt insbesondere für die Finanzierung von zumeist strukturell defizitären Leistungen der sog. Daseinsvorsorge wie die Unterhaltung von öffentlichen Bädern oder die Organisation des öffentlichen Nahverkehrs.

Die Europäische Kommission als ausschließlich für die Anwendung des EG-Beihilfenrechts zuständige Verwaltungsbehörde hat vor diesem Hintergrund im November 2005 ein Maßnahmenpaket erlassen, welches den derzeit gültigen, abschließenden Rechtsrahmen für die Gewährung von finanziellen Zuwendungen seitens der Kommunen an ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften zur Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge darstellen (vgl. zum „Monti-Paket“ und zur Freistellungsentscheidung vom 28.11.2005 insbesondere unsere Schnellbriefe Nr. 80 vom 19.07.2005, Nr. 94 vom 10.08.2005, Nr. 121 vom 22.08.2006 und Nr. 95 vom 04.07.2007).

Bei den regelmäßigen Kontrollen nach Art. 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28.11.2005 ist zu prüfen, ob eine unzulässige Ausgleichszahlung gewährt worden ist. Die im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen zu treffende Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausgleichszahlung ist von der gewährenden und nicht von der empfangenden Stelle vorzunehmen. Für den kommunalen Bereich liegt nunmehr der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und des Innenministeriums vom 30.05.2008 „Regelmäßige Kontrolle nach Art. 6 der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28.11.2005 (2005/842 EG) zur Vermeidung von Überkompensation bei der Gewährung von Ausgleichszahlungen an bestimmte Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut worden sind“ vor. Dieser Gemeinsame Runderlass ist im MBl NRW vom 09.07.2008, S. 337 f veröffentlicht und im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

Ergänzend dürfen wir zur gesamten Problematik auf den Leitfaden zum EG-Beihilferecht vom Mai 2008 verweisen, über den wir in unseren MITTEILUNGEN vom 10.06.2008, lfd. Nr. 380 berichtet hatten. Dieser Leitfaden ist ebenfalls im Intranet unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/EU-Beihilferecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: IV/3 810-06
Mitt. StGB NRW September 2008

514 Verfassungsbeschwerde gegen das AG-SGB II

Der Kreis Aachen hat der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die Städte Aachen, Essen, Remscheid und Wuppertal sowie die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis, Unna und Aachen zwischenzeitlich Verfassungsbeschwerde gegen das AG-SGB II erhoben haben, welches die Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben auf die Kreise und kreisfreien Städte regelt. In ihrer Mitteilung betonen die Beschwerdeführer ausdrücklich, dass sie mit dem Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht das zweistufige Verfahren der Verteilung der Landesersparnis angreifen wollen, auch wenn dieses gegenüber dem bis 2006 geltende Verteilungsverfahren mit finanziellen Verlusten für die betroffenen Kommunen verbunden sei.

Hintergrund der Verfassungsbeschwerde sei vielmehr die unsolide Datenbasis insbesondere der Anlage A zu § 7 AG-SGB II. Aufgrund der unterschiedlichen Basisdaten erhielten einzelne kommunale Träger einen ungerechtfertigterweise höheren Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Zuweisungen des Landes als ihnen auf der Grundlage einheitlicher Entlastungsdaten zustünde.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens wird die Geschäftsstelle informieren.

Az.: IV 972-02/3
Mitt. StGB NRW September 2008

Schule, Kultur und Sport

515 60. Kongress für das Badewesen 2008

Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V., Essen, hat auf den 60. Kongress für das Badewesen 2008, vom 15. bis 18. Oktober 2008 in Stuttgart hingewiesen. Die Veranstaltung findet im Internationalen Congresscenter Stuttgart statt.

Die Einzelheiten des Programms sowie ein Fax-Formular zur Anmeldung können unter www.interbad.de abgerufen werden.

Az.: IV/2
Mitt. StGB NRW September 2008

516 Initiative „Komm Mit! – Fördern statt Sitzenbleiben“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass

die Initiative „Komm Mit! – Fördern statt Sitzenbleiben“ mit 85 Schulen mehr als ursprünglich vorgesehen starte. Auf Antrieb hätten sich 385 Schulen (141 Gymnasien, 120 Realschulen, 78 Hauptschulen und 46 Gesamtschulen) um die Teilnahme an der Initiative beworben. Geplant wäre ursprünglich gewesen, mit 300 Schulen zu starten.

Alle Schulen, die sich zur Teilnahme an der Initiative mit tragfähigen Förderkonzepten beworben hätten, seien auch vom Start an dabei. Im Rahmen der Initiative würden sie versuchen, die Zahl der Sitzenbleiber, insbesondere in den Klassen 7, 8 und 9, schrittweise zu reduzieren, ohne die Leistungsanforderungen zu mindern. Das Land stelle hierfür über 100 Stellen zur Verfügung. Die Initiative sei auf drei Jahre angelegt, sie werde wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Seit dem Schuljahr 2001/02 sei die Wiederholerquote in der Sekundarstufe I von 4,5 auf 3,1 % im zurückliegenden Schuljahr 2007/08 zurückgegangen.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2008

517 Landesprogramm „Kultur und Schule“

Das Landesprogramm „Kultur und Schule“, das Künstlerinnen und Künstler in die Schulen holt, geht nach Mitteilung der Staatskanzlei NRW mit Beginn dieses Schuljahres in seine dritte Runde. Gefördert würden 1364 Projekte mit 1064 beteiligten Künstlerinnen und Künstlern aller künstlerischen Sparten wie Tanz, Theater, Musik, Film, bildende Kunst und Literatur. Damit habe sich die Zahl der Projekte seit Start des Programms fast verdoppelt. Im ersten Jahr hätten sich 666 Künstlerinnen und Künstler mit rd. 700 Projekten am Landesprogramm beteiligt. Im vergangenen Schuljahr seien es 1.100 Projekte mit 914 Künstlerinnen und Künstler gewesen. Neu sei außerdem eine Ausweitung auf den Vorschulbereich. In 6 Pilotstädten Dortmund, Düsseldorf, Neuss, Moers, Mülheim und Hattingen würden künstlerische Projekte in Kindergärten und Kindertagesstätten beginnen. Die ausgewählten Kommunen gehörten zu den Preisträgern im Wettbewerb „Kommunale Gesamtkonzepte für kulturelle Bildung 2007“.

In der Beliebtheitskala der künstlerischen Sparten hätten spartenübergreifende Projekte erstmals Projekte der bildenden Künste überholt. In 452 Projekten würden Künstlerinnen und Künstler mit Kindern und Jugendlichen in mehr als einer Sparte arbeiten, gefolgt von bildender Kunst (406), Theater (181), Musik (134), Tanz (91), Film/Neue Medien (78) und Literatur (26).

Köln sei Spitzenreiter mit 64 Projekten, gefolgt von Dortmund (52), Duisburg (35) und Bochum (35), Wuppertal (29), Düsseldorf (27), Bielefeld (26) und Essen (26). Bei den Kreisen gebe es besonders hohe Beteiligungen im Kreis Unna (49), Hochsauerlandkreis (47), Märkischer Kreis (44), Kreis Recklinghausen (37), Kreis Steinfurt (36), Rhein-Sieg-Kreis (33) und Rhein-Erft-Kreis (32). In den Regierungsbezirken verteilen sich die Projekte wie folgt: 359 Projekte (RP Düsseldorf), 282 Projekte (RP Arnsberg), 297 Projekte (RP Köln), 232 Projekte (RP Münster) und 198 Projekte (RP Detmold).

Zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen seien die Mittel in diesem Jahr auf insgesamt 4,3 Millionen Euro erhöht worden. Die reinen Projektmittel für das Programm würden 3 Millionen Euro betragen. Hinzu kämen flankierende Maßnahmen wie Fortbildungen für Künstlerinnen und Künstler, Evaluationen, Preise für herausragende Projekte und beispielhafte Kommunen sowie weitere Modellvorhaben beispielsweise im Bereich der Architektur und Ästhetik.

Nähere Informationen stehen im Internet unter www.kulturundschule.de sowie www.kultur.nrw.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-0 Mitt. StGB NRW September 2008

518 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 61 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz NRW

Nach dem nordrhein-westfälischen Schulgesetz (§ 61 Abs. 4) ist für die Ernennung zum Schulleiter die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Stimmt der Schulträger nicht zu, so kann die Schulkonferenz einen zweiten Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde vorlegen. Der Bewerber, zu dem der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat, kann nicht noch einmal vorge schlagen werden; er scheidet aus dem Bewerbungsverfahren aus.

Mit dieser Thematik hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW im Rahmen von Eilentscheidungen (hier 6 B 942/08; vgl. auch 6 B 1090/08 und 6 B 973/08) beschäftigt. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, die vom Antragsgegner getroffene Auswahlentscheidung zu Lasten des Antragstellers sei rechtswidrig. Der Antragsteller hätte nicht auf der Grundlage von § 61 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz vom Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle des Schulleiters ausgeschlossen werden dürfen. Diese Verfahrensweise verstoße gegen den durch Art. 33 Abs. 2 GG, § 7 Abs. 1 LBG verbürgten Grundsatz der Bestenauslese.

Nach Art. 58 der Verfassung NRW habe die Landesregierung für die Beamten das Ernennungsrecht, das nicht nur formellen, sondern auch materiellen Gehalt habe. Dieser materielle Gehalt schließe ein, dass die Regierung entscheidenden Einfluss bei der Auslese der Beamten haben müsse. Der Dienstherr könne sich hiernach seiner Verantwortung für die Bestellung und Auswahl der Schulleiter nicht entziehen. Er müsse vielmehr gewährleisten, dass die Stellenbesetzung dem Prinzip der Bestenauslese entspreche. Mit diesen Vorgaben sei es nicht vereinbar, dass der vom Dienstherrn nach dem Prinzip der Bestenauslese ausgewählte Bewerber aufgrund der Verweigerung der Zustimmung durch den Schulträger nach § 61 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz vom Verfahren über die Stellenbesetzung ausgeschlossen werde. Dieses Ergebnis lasse sich auch nicht mit dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden rechtfertigen, das ebenfalls Verfassungsrang habe. Zwar hätten die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Schulträger die sich hieraus ergebenden Aufgaben der Selbstverwaltung zu erfüllen. Die Perso-

nalhoheit über die Beamten sei von diesem Aufgabenkreis jedoch nicht umfasst; sie komme vielmehr dem Land zu. Vor diesem Hintergrund sei es ohne Belang, dass der Rat des Schulträgers ein demokratisch legitimes Gremium sei, denn die demokratische Legitimation reiche nur so weit wie der Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung.

Aus den vorstehenden Erwägungen folge allerdings nicht zwingend die Unvereinbarkeit des § 61 Abs. 4 Satz 4 Schulgesetz mit höherrangigem Recht. Die Vorschrift sei möglicherweise verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass der Dienstherr nur dann an die Zustimmungsverweigerung des Schulträgers gebunden sei, wenn das Prinzip der Bestenauslese gewahrt bleibe. Für ein solches Verständnis spreche § 61 Abs. 3 letzter Satz Schulgesetz, wonach die dienstrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben. Damit sollte nach der Begründung des Regierungsentwurfs für das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz sichergestellt werden, dass die Verantwortung für die Auswahlentscheidung und die Wahrung des dabei zu beachtenden Grundsatzes der Bestenauslese bei der Schulaufsichtsbehörde verbleibe. Weiterer Vertiefung bedürfe dies im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens nicht. Der auf dem Votum des Schulträgers beruhende Ausschluss eines Bewerbers vom Stellenbesetzungsverfahren verletze dessen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Bewerbung, wenn dieses Votum gegen das Prinzip der Bestenauslese verstoße. Dies sei hier der Fall.

Der Antragsteller sei nach Gesichtspunkten der Bestenauslese von der Schulaufsichtsbehörde ausgewählt worden. Aus den aktuellen dienstlichen Beurteilungen ergebe sich ein Qualifikationsvorsprung des Antragstellers gegenüber dem Beigeladenen. Für Qualifikationsvergleiche im Rahmen von Beförderungsentscheidungen seien dienstliche Beurteilungen von vorrangiger Bedeutung. Im Einzelfall sei ein Ausgleich durch einen besonderen Eignungsvorsprung des Mitbewerbers für die konkret zu besetzende Stelle möglich.

Hier sei für eine derartige Ausnahme nichts ersichtlich. Ein besonderer Eignungsvorsprung des Beigeladenen gegenüber dem Antragsteller ergebe sich insbesondere weder aus den einstimmigen Wahlentscheidungen der Schulkonferenz noch aus dem einstimmigen Votum des Schulträgers. Diese Entscheidungen müssten nicht am Prinzip der Bestenauslese ausgerichtet werden, sondern könnten durch hiervon unabhängige Erwägungen ausschlaggebend beeinflusst sein. Da sie als Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse zudem ohne Angabe von Gründen ergingen, könnten ihnen in Bezug auf die Eignung von Bewerbern um eine Schulleiterstelle keine Aussage entnommen werden.

Abgesehen davon sei die Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eines Beamten allein Aufgabe des Dienstherrn. Weder die Schulkonferenz noch der Rat des Schulträgers seien legitimiert, eine besondere Eignung eines Bewerbers für das fragliche Leitungsamt festzustellen. So sei der Dienstherr grds. nicht daran gehindert, sich Bewertungen anderer Personen zu eigen zu machen. Dies sei hier aber nicht geschehen, denn die

Schulaufsichtsbehörde habe ihre Einschätzung, der Antragsteller sei der beste Bewerber, nicht revidiert.

Es bleibt abzuwarten, wie das Schulministerium auf diese Entscheidungen reagieren wird. Die Geschäftsstelle wird über die aktuelle Entwicklung berichten.

Az.: IV/2 211-21

Mitt. StGB NRW September 2008

519 NRW-Schulministerium zum Zentralabitur 2008 und zum Schuljahresbeginn

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat anlässlich der Pressekonferenz von Ministerin Barbara Sommer zum Schuljahresbeginn und zur Auswertung des Zentralabiturs Zahlen mitgeteilt. Für das Schuljahr 2008/09 seien 494 Lehrerstellen neu geschaffen. Die Schüler-Lehrer-Relation habe sich im Vergleich zum Jahr 2005, als ein Lehrer im Durchschnitt 18,59 Schülerinnen und Schüler betreuen musste, auf 17,49 verbessert. Zum Schuljahresbeginn seien darüber hinaus 82 Hauptschulen in erweiterte Ganztagschulen umgewandelt worden. Insgesamt würden 325 von 718 Hauptschulen im Ganztage arbeiten. In den Grundschulen gebe es jetzt 184.000 Ganztagsplätze. Das seien 113.000 mehr als noch vor drei Jahren.

Darüber hinaus hat das Schulministerium Informationen zum Zentralabitur übermittelt. In diesem Jahr hätten 74.000 Schülerinnen und Schüler am Zentralabitur teilgenommen. 97,4 % von ihnen hätten das Abitur bestanden. Damit sei der Anteil derjenigen, die das Abitur nicht bestanden hätten, von 2007 auf 2008 um einen Prozentpunkt von 3,6 auf 2,6 % gesunken. Der Notendurchschnitt habe bei 2,63 (2007: 2,64) gelegen.

Zudem hat das Schulministerium mitgeteilt, angesichts der aufgetretenen Fehler beim Zentralabitur werde ein Sachverständigenrat eingerichtet. Es soll sich um eine unabhängige Kommission zur Qualitätssicherung von zentralen Prüfungen beim Institut für Schulentwicklungsforschung der Universität Dortmund handeln. Es hätten sich folgende Personen bereit erklärt, in dem Sachverständigenrat mitzuwirken:

- Prof. Dr. Wilfried Bos, Universität Dortmund,
- Prof. Dr. Andreas Schleicher, Pisa-Koordinator,
- Prof. Dr. Olaf Köller, Humboldt Universität Berlin,
- Prof. Dr. Detlev Leutner, Universität Duisburg-Essen,
- die Vorsitzenden der Rheinischen sowie der Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung Konrad Großmann und Dr. Luise Berg-Ehlers,
- die Vorsitzende der Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen NRW Dagmar Naegele.

Die Aufgaben der Kommission sollen sein:

- Beratung des Ministeriums und der Schulaufsicht bei der Ablaufsteuerung des Zentral-Abiturs
- Jährliche Evaluation des Zentral-Abiturs
- Prüfung und Freigabe der jährlichen Abituraufgaben gemeinsam mit Unter-Fachkommissionen

- Benennung von Mitgliedern für die unabhängigen Fachkommissionen zu den 16 Haupt-Abiturfächern.

Az.: IV/2 200-3/2 Mitt. StGB NRW September 2008

520 Seminar zur Schulbuchausschreibung 2009 in Nordrhein-Westfalen

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat mitgeteilt, eine Informationsveranstaltung zur Schulbuchausschreibung 2009 in Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Dabei sollen insbesondere folgende Problemstellungen angesprochen werden:

1. Ansichtsexemplare für Lehrerprüfstücke
2. Angebot von Mängel Exemplaren
3. Preisnachlass für Exemplare mit aufgehobener Preisbindung
4. Rücknahme irrtümlich oder zu viel bestellter Bücher
5. Rücknahme von Ergänzungslieferungen
6. Bevorzugte Bieter (keine Bevorzugung von Arbeitsgemeinschaften mit Behindertenwerkstätten) im Schulbuchgeschäft

Auch Standardthemen wie Länge des Zahlungsziels, Skontierung und Nachlassstaffeln, aber auch die notwendige Trennung von öffentlichen Aufträgen und dem Elternanteil seien noch nicht komplett geklärt. Vor allem Rabattierungen von Fördervereinen für den Elternanteil machten den Buchhändlern zu schaffen.

Die Veranstaltung findet statt am Donnerstag, 18. September 2008, 11.00 bis 16.00 Uhr, im großen Saal der Volkshochschule Düsseldorf, Bertha-von-Suttner-Platz 1 (hinter dem Hauptbahnhof, Düsseldorf). Als Referenten stehen Frau Rechtsanwältin Birgit Menche, Preisbindungstreuhänderin, Frankfurt am Main, und Herr Dr. Wiland Tresselt, Anwaltskanzlei Gleiss Lutz, Frankfurt am Main, zur Verfügung.

Für die Durchführung der Veranstaltung wird nach Mitteilung des Landesverbandes ein Kostenbeitrag in Höhe von 33 Euro für Mitglieder des Börsenvereins und 48 Euro für Nichtmitglieder erhoben. Dieser schließt einen Mittagsimbiss und Getränke ein.

Nähere Informationen stehen unter www.buchnrw.de zur Verfügung.

Az.: IV/2 215-1/1 Mitt. StGB NRW September 2008

521 Umbettung einer Leiche wegen Umzug des überlebenden Ehegatten

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat mit Urteil vom 29.04.2008 (Az.: 19 A 2896/07) eine Entscheidung zu der

Frage getroffen, ob eine Umbettung wegen eines Umzugs des Ehemanns zulässig ist. Im konkreten Fall zog der Ehemann der Verstorbenen aus gesundheitlichen Gründen zu seiner Tochter in einen 250 km entfernten Ort.

Das OVG hat ausgeführt, ein wichtiger Grund liege vor, wenn das Interesse an der Umbettung ausnahmsweise die durch Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz geschützte Totenruhe überwiege. Die unantastbare Würde des Menschen wirke über dessen Tod hinaus und gebiete eine würdige Bestattung und den Schutz der Totenruhe. Dieser Schutz genieße angesichts des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz nicht nur höchsten Verfassungsrang, sondern entspreche darüber hinaus allgemeinen Sittlichkeits- und Pietätsempfinden und den Interessen des öffentlichen Gesundheitswesens. In § 7 Abs. 1 Bestattungsgesetz, wonach jeder die Ehrfurcht vor Toten zu wahren und die Totenwürde zu achten habe, habe er zudem eine einfachgesetzliche Ausprägung im Landesrecht erfahren. Gerade er in Konflikt mit dem Recht der Angehörigen des Verstorbenen auf Totenfürsorge, so genieße er regelmäßig den Vorrang.

Die mit der Umbettung verbundene Störung der Totenruhe könne gerechtfertigt sein, wenn der Verstorbene zu Lebzeiten sein ausdrückliches Einverständnis mit der Umsetzung erklärt habe. Fehle ein solches Einverständnis, könne auch ein entsprechender mutmaßlicher Wille beachtlich sein. Dieser setze voraus, dass zumindest Tatsachen und Umstände gegeben seien, aus denen der diesbezügliche Wille der Verstorbenen mit hinreichender Sicherheit gefolgert werden könne. Davon könne auszugehen sein, wenn nur die Umbettung die von Ehegatten erkennbar gewünschte gemeinsame Bestattung ermögliche oder wenn der Verstorbene beispielsweise aufgrund eines tödlichen Unfalls nicht an dem Ort beigesetzt worden sei, der seinem erkennbaren Willen entspreche. Lasse sich ein Einverständnis der Verstorbenen mit der Umbettung nicht feststellen, komme es unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände des Einzelfalles darauf an, ob das Interesse des Totenfürsorgeberechtigten an der Umbettung nach allgemeiner Verkehrsauffassung schutzwürdig sei und seine Gründe so gewichtig seien, dass die Achtung der Totenruhe zurücktreten müsse.

Ein wichtiger Grund könne demnach im Einzelfall auch dann vorliegen, wenn das Recht auf Totenfürsorge in unzumutbarer Weise erschwert oder gar unmöglich gemacht werde. Denn dann könne auch die Würde des Verstorbenen, die sich auch auf die Totenfürsorge wie Grabpflege und Totengedenken beziehe, nicht hinreichend zur Geltung kommen. In diesem Zusammenhang sei auch zu prüfen, ob der gemachte Anspruch der herrschenden sittlichen Auffassung entspreche und ob der Wunsch des Angehörigen auf andere Weise nicht erfüllt werden könne.

Im konkreten Fall hat das Gericht keinen ausdrücklichen Willen der Ehefrau des Klägers hinsichtlich einer Umbettung festgestellt. Auch konnte der Senat das mutmaßliche Einverständnis der Verstorbenen mit der Umbettung ihrer sterblichen Überreste im Fall des Umzugs des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen.

Weiter führt das OVG aus, auch der vom Kläger geltend gemachte Umstand, sein Recht auf Totenfürsorge sei

durch den Umzug seiner Tochter in das ca. 250 km entfernte C. in Rheinland-Pfalz erheblich eingeschränkt, führe nicht auf einen wichtigen Grund im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung. Dass der Kläger aufgrund seines Umzugs das Grab seiner verstorbenen Ehefrau nicht in einer seinen Bedürfnissen und Wünschen entsprechenden Weise besuchen und pflegen könne, stelle einen für ihn gewichtigen und grundsätzlich anerkanntenswerten Aspekt dar, der sich gegenüber dem Schutz der Totenruhe aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz hier jedoch nicht durchsetzen könne.

Ein Umzug aufgrund veränderter Lebensumstände wie altersbedingter Gesundheitsverschlechterungen oder des – verständlichen – Wunsches, den Lebensabend bei den Kindern zu verbringen, stelle für sich genommen regelmäßig keinen wichtigen Grund für eine Umbettung des verstorbenen Ehepartners dar. Andernfalls würde der grundsätzliche und im Regelfall gebotene Schutz der Totenruhe weitgehend leer laufen. Denn es stelle sich nicht etwa als Ausnahmefall, sondern als gleichsam typisches Phänomen dar, dass ältere Menschen, die nicht mehr alleine zu leben imstande seien, ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben und entweder zu ihren Kindern oder sonstigen Anverwandten ziehen oder sich in eine Seniorenunterkunft begeben. Dies sei in vielen Fällen beim Ableben eines Ehegatten und bei der Entscheidung für einen bestimmten Bestattungsort nicht absehbar. Die Frage eines Umzugs stelle sich vielmehr erst dann, wenn es dem Hinterbliebenen nicht gelinge, sich mit dem Verlust seines Ehepartners abzufinden und in der veränderten Lebenssituation alleine zu Recht zu kommen. Angesichts der Veränderungen in der demografischen Struktur der Bevölkerung bestünde bei genereller Annahme eines wichtigen Grundes im Fall eines Umzugs die Gefahr einer mit dem Recht auf Totenruhe nicht in Einklang zu bringenden erheblichen Zunahme an Umbettungen.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW September 2008

522 **Urheberrecht bei Fotokopien an Schulen**

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen für den Monat Mai (Ifd. Nr. 276/2008) über die aktuellen Entwicklungen zum Urheberrecht bei Fotokopien an Schulen informiert. Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung Folgendes mitgeteilt:

„Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie über den aktuellen Sachstand bezüglich des Urheberrechts beim Fotokopieren an Schulen informieren.

Zwischen den Rechteinhabern und den Verhandlungsführern der Länder ist Ende Juni 2008 Einvernehmen über den Abschluss und den wesentlichen Inhalt eines Gesamtvertrages für die Jahre 2008, 2009 und 2010 erzielt worden. Seit Ende Juli 2008 liegt nun auch ein Arbeitsentwurf für den neuen Gesamtvertrag vor, der derzeit in den zuständigen Gremien beraten wird.

Kerninhalt des Entwurfs ist, dass die Rechteinhaber den Nutzern über die bisherigen Lizenzen hinaus eine Lizenz zum Vervielfältigen von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, einräumen und die Länder die

dafür anfallenden Vergütungen weiterhin mit befreiender Wirkung für die Schulkostenträger übernehmen. Im Jahr 2009 soll eine repräsentative Erhebung zum Umfang des Fotokopierens an Schulen durchgeführt werden. Zudem sind die Schulbuchverlage zum Abschluss eines Gesamtvertrages nur unter der Bedingung bereit, dass die Schulverwaltungen in Zusammenarbeit mit den Verlagen und ggf. den kommunalen Spitzenverbänden Initiativen ergreifen, um das Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung der Urheberrechte bei Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern zu stärken.

Da der Gesamtvertrag voraussichtlich erst im Herbst 2008 unterzeichnet werden kann, wurde das bestehende Moratorium zur weiteren Anwendbarkeit des Gesamtvertrages von 1996 auch auf Werke, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, vom Verband der Schulbuchverlage (VdS) im Namen seiner Mitgliedsverlage bis zum 31. Oktober 2008 verlängert. Damit besteht für die Schulen auch weiterhin die notwendige Rechtssicherheit.

Sobald der Gesamtvertrag unterzeichnet werden konnte, werde ich Ihnen eine Kopie übermitteln.“

Die Geschäftsstelle wird über den aktuellen Sachstand berichten.

Az.: IV/2 320-1 Mitt. StGB NRW September 2008

523 **Vorläufige Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung 2008**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration haben mitgeteilt, mehr als drei Viertel der 161.000 in zwei Jahren schulpflichtigen Kinder seien in der Sprachkompetenz altersgemäß entwickelt. Rund 36.000 Kinder bedürften einer zusätzlichen Sprachförderung im Kindergarten, damit sie ihre Sprachkenntnisse verbessern bzw. mögliche Entwicklungsverzögerungen wettmachen könnten. Das sei das vorläufige Ergebnis des landesweiten Sprachtests „Delfin 4“ für Kinder im Alter von vier Jahren, der in diesem Frühjahr zum 2. Mal durchgeführt worden sei.

Im vergangenen Jahr war nach Abschluss des Verfahrens bei rd. 30.500 von 178.000 Kindern ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt worden.

Eltern von Kindern, bei denen Sprachförderbedarf festgestellt worden sei und die bis jetzt noch keinen Kindergarten besuchen, rät das Schulministerium, ihr Kind in einer Tageseinrichtung für Kinder anzumelden.

Az.: IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW September 2008

Datenverarbeitung und Internet

524 **Land NRW konsolidiert Rechenzentren**

Mit dem Jahr 2009 beginnt die Landesregierung NRW ihre IT zu konsolidieren. Zunächst werden die Gemein-

samen Gebietsrechenzentren unter dem Dach des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zusammengeführt. Dabei soll ein privater Partner die Umsetzung koordinieren. Die Standorte Hagen, Köln und Münster sollen nach Auskunft des Innenministeriums dabei offenbar erhalten bleiben. In der entsprechenden Pressemitteilung vom 22.08.2008 rief Innenminister Ingo Wolf auch die Kommunen auf, ihre Strukturen zusammenzufassen.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW September 2008

525 Leitfaden „Notfallmanagement“ des BSI

Das Bundesamt für Sicherheit (BSI) in der Informationstechnik hat den eigenen Standard 100-4 „Notfallmanagement“ überarbeitet und stellt ihn - neben anderen - kostenlos unter http://www.bsi.bund.de/literat/bsi_standard im Internet zum Abruf bereit. Im Werk wird ein systematischer Weg aufgezeigt, ein Notfallmanagement aufzubauen, um auf Notfälle und Krisen adäquat vorbereitet zu sein und effizient reagieren zu können. Ziel eines Notfallmanagements ist es, die Ausfallsicherheit zu erhöhen und die wichtigen Geschäftsprozesse in einem Notfall schnell wieder aufnehmen zu können, um den Schaden für die Behörde oder das Unternehmen zu minimieren. Das BSI sucht zudem Vorlagen, Beispiele und andere Hilfsmittel aus Verwaltungen, um diese aufbereitet Dritten zur Verfügung zu stellen. Nähere Informationen gibt es auf der genannten Internetseite.

Az.: I/2 800-10 Mitt. StGB NRW September 2008

Jugend, Soziales und Gesundheit

526 Aktionsbündnis „Rettung der Krankenhäuser“

Das aus verschiedenen Organisationen und Verbänden des Deutschen Krankenhauswesens bestehende Aktionsbündnis „Rettung der Krankenhäuser“ hat in einem gemeinsamen Aufruf von den politisch Verantwortlichen in Bundesregierung und Bundestag gefordert, die Kürzungen im Krankenhausbereich zu stoppen, den Deckel auf die Krankenhausbudgets zu beseitigen, einen Ausgleich für steigende Energie- und Sachkosten zu leisten, eine Gegenfinanzierung der Tariflohnsteigerung vorzunehmen sowie mehr Geld für Arbeitsplätze und Nachwuchssicherung zur Verfügung zu stellen.

Der Präsident der Deutschen Krankenhausgesellschaft Dr. Rudolf Kösters warnte, in jedem dritten Krankenhaus drohten mittelfristig die Lichter auszugehen. Von den 2.100 Kliniken in Deutschland schrieben inzwischen fast 700 Häuser rote Zahlen, und zwar mit steigender Tendenz. Das Aktionsbündnis „Rettung der Krankenhäuser“ verweist darauf, dass den Krankenhäusern Kostenbelastungen durch die Tarifabschlüsse für 2008/2009 in Höhe von 4,1 Mrd. Euro entstehen und für den gleichen Zeitraum steigende Energie- und Sachkosten in Höhe von 3,8 Mio. Euro hinzukommen. Diesen Zusatzkosten ständen auf der anderen Seite nur etwa 1 Mrd. Euro an Entlastungen durch Vergütungszuwächse gegenüber.

Das Aktionsbündnis „Rettung der Krankenhäuser“ hat für den 25.09.2008 eine Großdemonstration in Berlin angekündigt.

Az.: III 551 Mitt. StGB NRW September 2008

527 DStGB zum Ausbau der Kleinkinderbetreuung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat aktuell festgestellt, dass der Ausbau der Kleinkinderbetreuung in den Städten und Gemeinden höchste Priorität hat. Dies bestätigten die vom Statistischen Bundesamt vorgelegten Daten zum Thema „Familienland Deutschland“. Im Vergleich zum Jahr 2002 sind bis März 2007 bundesweit ca. 112.000 neue Plätze für unter dreijährige Kinder geschaffen worden. Ausdrücklich anerkennt der DStGB die finanzielle Beteiligung des Bundes in Höhe von insgesamt 4 Mrd. € sowie eine Bundesbeteiligung an den Betriebskosten ab dem Jahr 2009.

Mit Sorge betrachtet der DStGB jedoch den vorgesehene Finanzierungsweg. Bund und Länder seien frühzeitig aufgefordert worden, sich auf einen Finanzierungsweg zu verständigen, der sicherstellt, dass die Bundesmittel eins zu eins bei den Kommunen ankommen. Auf dem sog. Krippengipfel im Jahr 2007 hätten sich Bund und Länder darauf verständigt, dass die Länder durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auch tatsächlich und zusätzlich den Kommunen und Trägern zur Verfügung gestellt werden. Davon scheine nun keine Rede mehr zu sein. Der DStGB fordert deshalb die Länder auf, diese Zusage umzusetzen. Dazu gehöre auch, dass sich die Länder maßgeblich an den Mehraufwendungen der Kommunen beteiligen. Ohne diese Finanzierungs- und Planungssicherheit ständen die Ausbauanstrengungen der Kommunen auf tönernen Füßen und seien massiv gefährdet.

Az.: III 810-8 Mitt. StGB NRW September 2008

528 Gesetz zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche

Im Juli 2008 trat das «Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht» in Kraft. Danach können künftig auch nach Jugendstrafrecht Verurteilte in Sicherungsverwahrung genommen werden, wenn sie ein schweres Verbrechen begangen haben, für das eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verhängt wurde. Hinzukommen muss weiter, dass die Anlasstat das Opfer schwer schädigte oder gefährdete und das Gericht nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten die Gefährlichkeit des Täters mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Zukunft annimmt.

Bevor das Gesetz (Entwurf in BT-Drs. 16/6562) in endgültiger Fassung vorlag, wurde im Bundestag folgender Kompromiss zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht beschlossen:

1. Beschränkung auf nachträgliche Sicherungsverwahrung

Da bei jungen Menschen eine ausreichend sichere Gefährlichkeitsprognose nur sehr schwierig zu treffen ist, beschränkt sich das Gesetz – anders als im Erwachsenenstrafrecht - darauf, die nachträgliche Sicherungsverwahrung einzuführen. Wegen der Aussichten für eine positive Einwirkung im Vollzug der Jugendstrafe soll bei jungen Menschen über die Anordnung der Sicherungsverwahrung erst am Ende des Strafvollzugs entschieden werden können, auch wenn wesentliche Anzeichen für eine künftige Gefährlichkeit bereits anfänglich erkennbar waren.

2. Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung

Möglich ist die Anordnung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung demnach

- bei schwersten Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung sowie in Fällen von Raub- oder Erpressungsverbrechen mit Todesfolge,
- wenn deswegen eine Jugendstrafe von mindestens sieben Jahren verhängt wurde
- und die Anlasstat mit einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder Gefährdung des Opfers verbunden war
- und das Gericht aufgrund einer Gesamtwürdigung nach Einholung von zwei Sachverständigengutachten die Gefährlichkeit des Täters mit hoher Wahrscheinlichkeit auch für die Zukunft annimmt.

Anordnungsbefugt sind künftig generell die Jugendkammern, die bereits als erkennendes Gericht des ersten Rechtszugs zuständig waren. Bei nachträglicher Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht wird die Fortdauer jedes Jahr erneut überprüft.

3. Weitere Optionen

Trotz der neuen Gesetzeslage, bleibt auch weiterhin zu prüfen, ob vielleicht ein milderer Mittel als eine nachträgliche Sicherungsverwahrung geeignet ist, künftige Straftaten des Täters zu verhüten. In Betracht kommen dabei Maßnahmen der Führungsaufsicht einschließlich gezielter Weisungen und ihrer Überwachung nebst intensiver Nachbetreuung.

Az.: III 705-5 Mitt. StGB NRW September 2008

529 Jeder zehnte Euro für Gesundheit

Die Bundesbürger geben jeden zehnten Euro für die Gesundheit aus. 245 Mrd. Euro zahlten sie im Jahr 2006 für Arztrechnungen, Krankenhauskosten, Medikamente oder Pflegedienste. Das waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) 2,4 % mehr als im Jahr zuvor. 2006 gab jeder Einwohner im Schnitt 2.970 Euro für die Gesundheit aus, 2005 waren es 70 Euro weniger. Die Gesundheitsausgaben 2006 machten 10,6 % des

Bruttoinlandsproduktes aus. 57 % davon trug die gesetzliche Krankenversicherung. Sie musste 2,9 % mehr zahlen als im Jahr zuvor.

Az.: III/2 531 Mitt. StGB NRW September 2008

530 Neues Spenden-Siegel-Bulletin

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 1/08 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 235 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Nach erfolgreichem Abschluss ist Ihnen das Spenden-Siegel zuerkannt worden.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705/3 Mitt. StGB NRW September 2008

531 Sozialversicherung mit 3,7 Mrd. Euro Defizit

In den verschiedenen Kassen der gesetzlichen Sozialversicherung ist zum Ende des 1. Quartals ein Defizit von 3,7 Mrd. Euro aufgelaufen. Das waren rd. 10 % mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres, wie das Statistische Bundesamt in Wiesbaden mitteilte. Ausgaben von 117,8 Mrd. Euro standen Einnahmen von 114,1 Mrd. Euro gegenüber. Die Sozialversicherung umfasst die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Das Defizit der Rentenversicherung fiel von Januar bis März mit 1,3 Mrd. Euro geringer aus als im Vorjahr (2,1 Mrd.). Der Fehlbetrag der gesetzlichen Krankenversicherung stieg hingegen von 0,8 auf 1,1 Mrd. Euro. Bei der Arbeitslosenversicherung machte sich die Senkung des Beitragssatzes auf 3,3 % zum Jahresbeginn bemerkbar: Die Einnahmen gingen auf 8,7 Mrd. Euro zurück. Die Ausgaben sanken zugleich auf 9,7 % Mrd. Euro. Damit wies die Arbeitslosenversicherung 1,0 Mrd. Euro Defizit aus (1,7 Mrd.).

Az.: III/2 531 Mitt. StGB NRW September 2008

532 Unterstützte Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen

Das Bundeskabinett hat jüngst dem Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein Gesetz zur Einführung unterstützter Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen zugestimmt. Mit dem Gesetzentwurf soll einer Forderung des Koalitionsvertrages ent-

sprochen werden, wonach mehr Menschen die Möglichkeit erhalten sollen, ihren Lebensunterhalt außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

Unterstützte Beschäftigung ist nach dem Gesetzentwurf ein neues Förderinstrument, das Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine effektive Perspektive für eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten soll. Das Instrument soll das gemeinsame Anliegen von Bund und Ländern unterstützen, eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen ausschließlich jenen Personen vorzubehalten, die aus behinderungsbedingten Gründen nur dort am Arbeitsleben teilhaben können. Unterstützte Beschäftigung soll insoweit einen Beitrag zur Reduzierung der Aufwendungen der Träger der Sozialhilfe für Leistungen an wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der Eingliederungshilfe leisten.

Mit einem neuen § 38 a SGB IX soll behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht werden, die eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung umfasst. Insbesondere Schulabgängern aus Förderschulen soll eine neue Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Unterstützte Beschäftigung soll nachrangig sein gegenüber Berufsausbildungen und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Wird während der Qualifizierungsphase festgestellt, dass die Werkstatt für behinderte Menschen die adäquate Betreuungsförm ist, wird dieser Weg verfolgt.

Aufgabe der mit der Durchführung der unterstützten Beschäftigung beauftragten Träger ist es, bedarfsgerechte betriebliche Erprobungsplätze zu akquirieren und die Beschäftigungsmöglichkeiten der behinderten Menschen zu erproben. Ist die geeignete Tätigkeit gefunden, die auch eine Perspektive auf eine Übernahme bietet, erfolgt die Einarbeitung auf diesem Arbeitsplatz. Die individuelle betriebliche Qualifizierungsphase, die zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis führen soll, dauert in Abhängigkeit zu den individuellen Voraussetzungen bis zu zwei Jahre, wobei eine Verlängerung bis zu 12 Monate ausnahmsweise möglich ist. Zuständige Leistungsträger sind die Rehabilitationsträger, die Voraussetzungen für die Leistungen richten sich nach deren jeweiligen Leistungsgesetzen.

Az.: III 850 Mitt. StGB NRW September 2008

533 Versandapotheke und Zuzahlungspflicht

Eine Versandapotheke darf lt. einem Urteil ihre Kunden nicht von der gesetzlichen Zuzahlungspflicht für Arzneimittel befreien – auch nicht über Rabatte auf Umwegen. Das hat das Niedersächsische Obergericht in Lüneburg entschieden (AZ: 13 ME 61/08). Die Apotheke hatte ihren Kunden die Eigenbeteiligung ersparen wollen, indem sie ihnen über deren Krankenkassen „Zuzahlungsgutscheine“ zukommen ließ. Diese konnten sie bei einer späteren Bestellung verschreibungspflichtiger Me-

dikamente einlösen. Das Vorgehen verstoße nach Angaben des Gerichtes gegen die nach der Arzneimittelverordnung vorgesehene Preisbindung.

Az.: III/2 535 Mitt. StGB NRW September 2008

Wirtschaft und Verkehr

534 Aktionspläne gegen Feinstaub

Die EU-Richtlinie 96/92 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Aktionspläne erstellen, in denen die Maßnahmen angegeben werden, die im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte und/oder der Alarmschwellen kurzfristig zu ergreifen sind, um die Gefahr der Überschreitung zu verringern und deren Dauer zu beschränken. Mit Urteil C 237/07 vom 25.07.2008 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften jetzt festgestellt, dass die Richtlinie dahingehend auszulegen ist, dass unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können müssen. Dies gelte auch dann, wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um diese Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen.

Den Mitgliedstaaten obliegt nach Auffassung des EuGH unter der Aufsicht der nationalen Gerichte nur die Verpflichtung, im Rahmen eines Aktionsplans kurzfristige Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzukehren. Bereits aus dem Wortlaut der Richtlinie ergebe sich unmittelbar, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Maßnahmen dahingehend zu ergreifen, dass es zu keinerlei Überschreitung kommt. Die Mitgliedstaaten verfügten zwar über einen Ermessensspielraum, die Richtlinie setze aber der Ausübung dieses Ermessens hinsichtlich der Ausrichtung der Maßnahmen, die der Aktionsplan enthalten muss, Grenzen, die vor den nationalen Gerichten geltend gemacht werden können. Das Ermessen müsse sich ausrichten am Ziel der Verringerung der Gefahr der Überschreitung und der Beschränkung ihrer Dauer unter Berücksichtigung des Ausgleichs, der zwischen diesem Ziel und den verschiedenen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen sicherzustellen ist.

Az.: III 154-00 Mitt. StGB NRW September 2008

535 Broschüre zur Schulwegsicherung

Das Ministerium für Bauen und Verkehr NRW hat die Broschüre „Orientierungshilfe für die Schulwegsicherung“ neu aufgelegt. Kinder und ihre Eltern finden hier Hinweise, wie sie Gefahrenstellen am täglichen Weg vermeiden

können und welche Regeln es zu beachten gilt. Schulen und Kommunen erfahren, wie Schulwegpläne aussehen, mit welchen Maßnahmen sich der Autoverkehr in Schulinähe lenken lässt oder worauf sie achten müssen, wenn Busunternehmen für den Schülertransport beauftragt werden sollen.

Die Broschüre ist im Internet zu finden auf der Seite www.mbv.nrw.de (Service) und kann dort bestellt werden. Telefonische Bestellung unter 0180/3100110, Bestellnummer V-505.

Az.: III 151-40 Mitt. StGB NRW September 2008

536 Drittes Mittelstands-Entlastungsgesetz beschlossen

Das Bundeskabinett hat Ende Juli 2008 den von Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Michael Glos, vorgelegten Entwurf eines „Dritten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (MEG III) beschlossen. Der Entwurf enthält insgesamt 23 Einzelmaßnahmen, mit denen im Kern vor allem klein- und mittelständische Unternehmen in den Bereichen Statistik und Gewerbebereich von unnötiger Bürokratie entlastet werden sollen.

Vorgesehen ist u.a. eine Vereinfachung der Handwerkszählung, die rd. 460.000 selbstständige Unternehmen des zulassungspflichtigen Handwerks durch Rückgriff auf bereits vorhandene Verwaltungsdaten von vor-Ort-Erhebungen entlastet und der Wirtschaft im kommenden Jahr dadurch Bürokratiekosten von rd. 24 Mio. Euro ersparen soll.

Daneben wird ein ganzes Bündel gewerberechtlicher Erleichterungen mit einem Entlastungsvolumen von über 70 Mio. Euro umgesetzt. Dazu zählt z.B. die Streichung von Aufbewahrungspflichten in der Pfandleihverordnung und in der Makler- und Bauträgerverordnung. Mit dem Gesetz ist in 2009 insgesamt eine Bürokratieentlastung in Höhe von mind. 97 Mio. Euro für die Unternehmen und mind. 8,6 Mio. Euro für die Verwaltung beabsichtigt.

Az.: III 450-30 Mitt. StGB NRW September 2008

537 EU-Maßnahmen zur Ökologisierung des Verkehrs

Die Europäische Kommission hat Anfang Juli 2008 ein Paket von Initiativen zur Ökologisierung des Verkehrs auf den Weg gebracht, mit denen der Verkehrssektor in Richtung Nachhaltigkeit gelenkt werden sollen. Dabei geht es einmal um eine Strategie, die sicherstellt, dass die Preise im Verkehrssektor die der Gesellschaft tatsächlich entstehenden Kosten widerspiegeln, damit Umweltschäden und Staus nach und nach zurückgehen und sich die Effizienz im Verkehrssektor und schließlich in der Volkswirtschaft insgesamt erhöht.

Zweitens enthält das Paket als Beitrag zur Realisierung dieser Strategie einen Vorschlag, auf dessen Grundlage

die Mitgliedstaaten effizient und ökologisch sinnvolle Mautgebühren für schwere Nutzfahrzeuge erheben können. Dabei sollen die Einnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Umweltschäden und von Staus zweckgebunden sein. Drittens enthält das Paket eine Mitteilung zur Verringerung der Lärmbelastigung durch den Schienengüterverkehr. Es bietet darüber hinaus eine Bestandsaufnahme der bereits vorhandenen EU-Maßnahmen zur Ökologisierung des Verkehrs.

Unter http://ec.europa.eu/transport/greening/index_en.html ist das vollständige EU-Paket zur Ökologisierung des Verkehrs abrufbar.

Az.: III 640-00 Mitt. StGB NRW September 2008

538 Europäische Charta der Verkehrssicherheit

Bis 2010 möchte die Europäische Union die Anzahl der Verkehrstoten um 50 % reduzieren. Vor diesem Hintergrund wurde die europäische Charta für Straßenverkehrssicherheit geschaffen. Städte und Gemeinden, die die Charta unterzeichnen, sind Teil eines europaweiten Netzwerkes und Erfahrungsaustausches.

Die Charta besteht aus drei Teilen: Ziel, Grundsätze und Selbstverpflichtung. Die Unterzeichner verpflichten sich, die Maßnahmen in ihrem Verantwortungs- und Tätigkeitsbereich tatkräftig umzusetzen, um Fortschritte bei der Straßenverkehrssicherheit zu beschleunigen. Sie verpflichten sich insbesondere, nach Maßgabe ihrer Verantwortung und spezifischen Situationen selbst festgelegte Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu ergreifen.

Nähere Informationen zur europäischen Charta für die Straßenverkehrssicherheit sind erhältlich unter der Internetadresse: www.erscharter.eu. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Philosophie „Vision Zero“ hinweisen. Es handelt sich dabei um eine Verkehrssicherheitsphilosophie, die davon ausgeht, dass Verkehrsunfälle nur dann vermieden werden können, wenn die Beteiligten einerseits konsequent risikovermeidend handeln, andererseits aber auch auf eine risikovermeidende Infrastruktur zurückgreifen können. Nähere Informationen zur Vision Zero sind erhältlich beim Deutschen Verkehrssicherheitsrat unter der Internetadresse: www.dvr.de.

Az.: III 151-40 Mitt. StGB NRW September 2008

539 Gewährleistung des Schienenpersonenfernverkehrs

Der Bundesrat und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben einen gleichlautenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der die Sicherstellung der Qualität des Schienennetzes sowie des Umfangs der Schienenfernverkehrsangebote beinhaltet. Die beschlossene weitere Privatisierung der DB AG, nach der 24,9 % Verkehrssparten der DB AG an der Börse gehandelt werden sollen, soll ohne eine gesetzliche Regelung durchgeführt wer-

den. Sowohl die Länder, als auch die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hatten jedoch eine gesetzliche Regelung verlangt.

Gegenstand des Gesetzentwurfes ist die Verpflichtung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Schienenwege in einem festgelegten uneingeschränkten nutzbaren Zustand zu erhalten. Grundlage hierfür soll eine Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bahn und dem Bund sein. Der Gesetzentwurf enthält auch Regelungen zum Umfang des Schienenpersonenfernverkehrs. Danach sollen alle Oberzentren mit Schienenanschluss und Städte mit besonderen Verknüpfungsfunktionen im Regionalverkehr durch mindestens sechs Fernzugpaare des Linienverkehrs pro Tag im überregionalen Fernverkehrsnetz verbunden sein. Der Gesamtumfang der Zugverkehrsleistungen soll dem der erbrachten Zugkilometerleistung des Jahres 2007 entsprechen.

Az.: III 645-00 Mitt. StGB NRW September 2008

540 Ideenbörse „Einfach Gründen“

Die Zahl der substantielleren Betriebsgründungen ist 2007 um 5,2 Prozent auf 154.000 Gründungen zurückgegangen. Auch die Neugründung von Kleinbetrieben nahm um 4,7 Prozent ab. In den 90er Jahren wurden hingegen jährlich ca. 400.000 Kleinbetriebe gegründet. Allein die Anzahl der Gründungen im Nebenbetrieb ist auch im letzten Jahr gestiegen.

Im Rahmen ihrer Mittelstandspolitik hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jüngst die Kampagne „Einfach Gründen“ gestartet. Wesentlicher Inhalt dieser Aktion ist die Durchführung einer Ideenbörse, mit der alle am Gründungsgeschehen beteiligten Institutionen (Gründer, Kammern, Kommunen, Banken, Versicherungen) Vorschläge unterbreiten können, wie der Gründungsprozess vereinfacht und wie Menschen angeregt werden können, Existenzgründungen zu wagen.

Bis Ende August 2008 können Ideen, aber auch praktische Beispiele zur Ideenbörse beigetragen werden. Für die Ideenbörse hat das Wirtschaftsministerium die Website www.einfach-gruenden.org/ideenboerse eingerichtet. Es ist beabsichtigt, die eingegangenen Vorschläge zu sichten und durch einen Expertenkreis zu bewerten. Eine Vorauswahl wird dann einer Jury zur Prämierung vorgelegt. Am Ende des Jahres, am 12. Dezember 2008, soll in Berlin dann eine Prämierungsveranstaltung stattfinden.

Az.: III 450-30 Mitt. StGB NRW September 2008

541 Masterplan Güterverkehr und Logistik verabschiedet

Aktuelle Studien prognostizieren eine Zunahme der Güterverkehrsleistung zwischen 2004 und 2025 um rd. 70 %. Bis zum Jahre 2050 werden in Deutschland voraussichtlich das Güterverkehrsaufkommen gegenüber heute um die Hälfte zunehmen und die Güterverkehrsleistungen sich mehr als verdoppeln. Vor diesem Hintergrund hat

das Bundeskabinett Mitte Juli 2008 den vom Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee vorgelegten „Masterplan Güterverkehr und Logistik“ verabschiedet.

Der Masterplan ist ein umfassendes Handlungskonzept zur Bewältigung des wachsenden Güter- und Personenverkehrs in Deutschland mit rd. 35 konkreten Maßnahmen und dem Ziel, Güterverkehr und Logistik nachhaltig zu gestalten, d.h.

- Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur und Logistiksysteme möglichst ohne große zusätzliche Beeinträchtigungen für Mensch und Natur
- Effizienzsteigerung auch durch intelligente Wege der Verkehrsvermeidung
- weitere Förderung integrierter Verkehrspolitik durch die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger
- noch effizientere und Ressourcen schonende Prozessorganisation der Transportkette
- Förderung der Nutzung innovativer Konzepte und Technologien
- gute Ausbildung von Personal und humane Arbeitsbedingungen und
- die Erschließung von Kapazitätsreserven bei allen Verkehrsträgern.

Die Umsetzung des Masterplans soll im Dialog und in Kooperation erfolgen. Die Bundesregierung zählt auf die Mitarbeit der Verkehrs- und Logistikwirtschaft ebenso wie anderer gesellschaftlicher Akteure. Einzelheiten zu den verschiedenen Handlungsfeldern des Masterplans sind über die Homepage des Bundesverkehrsministeriums www.bmvbs.de abrufbar.

NRW-Verkehrsminister Wittke zeigte sich in einer aktuellen Pressemitteilung enttäuscht über den Masterplan Güterverkehr und Logistik. Er verschleiße die Augen vor der Tatsache, dass de facto die Straße den weitaus größten Teil des Verkehrszuwachses trage. Die aufgeführten Strategien zur Vermeidung und Verlagerung der Verkehrsströme ließen sich in der Praxis kaum umsetzen. Sollte nur die Hälfte des Zuwachses im Gütertransportaufkommen auf der Schiene transportiert werden, müsse dafür die Kapazität der Schienenwege verdoppelt werden, was in der Realität nicht machbar sei.

Minister Wittke monierte ferner, dass die Länder in die Erarbeitung des Masterplans kaum eingebunden worden seien. Eine Folge davon sei, dass die gewaltig wachsenden Güterströme aus den westlichen Nachbarländern – speziell aus Europas wichtigsten Überseehäfen Antwerpen und Rotterdam – völlig aus dem Blickfeld geraten seien. Ein Teil der Vorschläge, z.B. das LKW-Überholverbot, die Freigabe von Standstreifen oder die Beschleunigung von Baustellen auf Autobahnen würden in Nordrhein-Westfalen bereits umgesetzt.

Az.: III 641-80 Mitt. StGB NRW September 2008

542 Mehr Breitband-Verbindungen in Deutschland

Rechtzeitig zum Auftakt des Projektes „Mehr Breitband für Deutschland“ ist ein neuer Schwerpunkt unter diesem Titel auf der Homepage des DStGB www.dstgb.de freigeschaltet worden. In diesem Schwerpunkt erscheinen fortlaufend aktuelle Meldungen zum Thema Breitbandversorgung und Informationen über gelungene Praxisbeispiele und die verschiedenen Förderprogramme. Außerdem stehen an dieser Stelle die einschlägigen DStGB-Dokumentationen zum Download bereit und es gibt über eine umfangreiche Linksammlung die Möglichkeit, einzelne Aspekte weiter zu vertiefen.

Der StGB NRW führt am 10.09.2008 im Konferenzsaal der NRW.BANK in Düsseldorf die Fachtagung „Breitbandversorgung der Kommunen: Strategien – Partner – Innovative Anwendungen“ durch. Einzelheiten zur Anmeldung können dem Mitteilungsbeitrag 414/2008 entnommen werden.

Az.: III 460-44 Mitt. StGB NRW September 2008

543 Neue Regelwerke für den Straßenbau

Das BMVBS hat uns darüber informiert, dass es mit seinem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2008 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)“ eingeführt hat. Das BMVBS bittet im Interesse einer einheitlichen Handhabung darum, die ZTV Beton-StB 07 auch im Zuständigkeitsbereich der anderen Straßenbaulastträger anzuwenden. Dasselbe gilt für die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische aus Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)“. Die neuen technischen Lieferbedingungen wurden mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 13/2008 eingeführt.

Beide neuen Regelwerke können bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. in Köln bzw. beim FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Az.: III 640-27 Mitt. StGB NRW September 2008

544 Verlosung bei Sondernutzung an Straßen zulässig

Die Verlosung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen an Interessenten ist ein zulässiges Instrument zur Entscheidungsfindung, wenn mehr Interessenten als Sondernutzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Stadt braucht in diesem Zusammenhang nicht auf eine gleichmäßige Verteilung der Sondernutzungserlaubnisse auf verschiedene Gewerbetreibende zu achten, wenn durch das Losverfahren gleiche Chancen für alle Beteiligten hergestellt werden.

Die Landeshauptstadt Hannover darf für die Sondernutzung der öffentlichen Straßenfläche vor dem Nordeingang zur AWD-Arena (ehemaliges Niedersachsenstadion) mit ausgelosten Imbissstandbetreibern Nutzungsverträge abschließen. Das Verwaltungsgericht Hannover hat den Antrag eines nicht ausgelosten Mitbewerbers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Dieser hatte moniert, dass andere Mitbewerber sowohl einen Getränke- als auch einen Imbissstand zugeteilt bekommen hätten, während er leer ausgegangen war (Beschluss vom 01.08.2008, Az.: 7 B 3479/08).

In dem Ausschreibungsverfahren für die kommende Bundesligasaison konnte sich jeder Bewerber für jeweils einen Getränke- und einen Imbissstand bewerben. Zur Verfügung stand Platz für vier Getränke- und drei Imbissstände. Sollten mehr Interessenten als Standflächen vorhanden sein, sollte das Los entscheiden. Mit den erfolgreichen Bewerbern wollte dann die Stadt Sondernutzungsverträge abschließen.

Auf die sieben Standplätze hatten sich sechs Anbieter beworben, fünf für jeweils einen Getränke- und einen Imbissstand und ein sechster ausschließlich für einen Getränkestand. In der getrennt nach Getränke- und Imbissstandflächen durchgeführten notariell beaufsichtigten Auslosung erhielten drei Bewerber jeweils einen Getränke- und zusätzlich auch einen Imbissstand und ein vierter Bewerber einen Getränkestand. Zwei Bewerber gingen leer aus, unter ihnen der Antragsteller. Er rügte das getrennte Losverfahren. Die Gesamtzahl der Bewerber sei mit sechs geringer gewesen als die Anzahl der zu vergebenden sieben Standflächen. Jedem Bewerber hätte nach seiner Auffassung vorab eine Standfläche zugeteilt werden müssen, nur die siebte hätte frei verlost werden dürfen.

Dieser Auffassung ist das Gericht nicht gefolgt. Es hat entschieden, dass die Auslosung getrennt nach Getränke- und Imbissständen zwingend gewesen sei, da ein Bewerber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hatte, sich nur für einen Getränkestand zu bewerben. Bei der straßenrechtlichen Entscheidung waren laut Gericht die weiteren, gewerberechtlichen Argumente des Antragstellers nicht zu berücksichtigen.

Die schriftliche Begründung des Urteils liegt noch nicht vor.

Az.: III 642-35 Mitt. StGB NRW September 2008

Bauen und Vergabe

545 Amtshaftungsanspruch wegen mangelhaft bekannt gemachtem Flächennutzungsplan

Die rechtswidrige Versagung einer Baugenehmigung löst keinen Amtshaftungsanspruch aus, wenn die Versagung nur rechtswidrig ist, weil ein Flächennutzungsplan mangelhaft bekannt gemacht worden ist und diese Bekanntmachung leicht nachgeholt werden kann. In einem solchen Fall muss die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde

vor der Entscheidung über den Bauantrag auf den Mangel bei der Bekanntmachung hinweisen. Auch ein rechtskräftiges Urteil auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids hilft dem Bauherrn nichts, wenn die Gemeinde den Flächennutzungsplan nachträglich bekannt macht und die Bauaufsichtsbehörde auf diese Bekanntmachung gestützt Vollstreckungsgegenklage erhebt (BGH, Beschluss vom 19.03.2008, Az.: III ZR 49/07).

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW September 2008

546 Europäischer Gerichtshof zur In-House-Vergabe von IT-Dienstleistungen

Mit Urteil vom 17. Juli 2008 hat der EuGH in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien (Az. C-371/05) die Voraussetzungen einer In-House-Vergabe kommunalfreundlich angewandt. Eine italienische Gemeinde hatte die Verwaltung ihrer IT-Dienstleistungen an eine von ihr mehrheitlich gehaltene privatrechtliche Gesellschaft (S.p.A.) ohne Ausschreibung übertragen. An der Gesellschaft waren weitere Nachbarkommunen und von Kommunen getragene privatrechtliche Gesellschaften beteiligt.

Der EuGH bejaht eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen als Voraussetzung eines In-House-Geschäftes, weil die Gemeinde als Mehrheitsaktionärin die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der S.p.A. bestimmen könne. Unerheblich sei die Beteiligung der Privatgesellschaften, da diese von Kommunen getragen werden. Allein die theoretische Möglichkeit einer Öffnung für privates Kapital genüge nicht zur Verneinung eines In-House-Geschäftes. Erst wenn besondere Umstände hinzutreten, insbesondere wenn schon bei der Auftragsvergabe die private Beteiligung feststeht (vgl. Rechtssache Mödling, AZ. C- 29/04), sei diese Möglichkeit relevant. Auch die weitere Voraussetzung eines In-House-Geschäftes, eine Tätigkeit im Wesentlichen für den Auftraggeber, sei erfüllt, da bei von mehreren öffentlichen Auftraggebern getragenen Gesellschaften auf die Tätigkeit gegenüber allen Gesellschaftern abzustellen sei.

Die Entscheidung kann leider nur in französischer Sprache hier abgerufen werden:

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=Rechercher&docrequire=alldocs&numaff=C-371/05&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100>

(Quelle: Marc Lechleitner, Vertreter des Landes Brandenburg bei der EU)

Az.: II/1 608-45

Mitt. StGB NRW September 2008

547 Europäischer Gerichtshof zu Änderungen bei Vergaberechtlichen Dauerschuldverhältnissen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf Anfrage des österreichischen Bundesvergabebeamtes klargestellt, welche vertraglichen Änderungen bei laufenden Dauer-

schuldverhältnissen möglich sind, ohne dass eine Leistung neu ausgeschrieben werden muss (Rs. C-454/06, Urteil vom 19.06.2008). So genannte Dauerschuldverhältnisse sind zum Beispiel auf viele Jahre angelegte Public Private Partnerships oder auch komplexe IT-Vorhaben. Bislang herrschte in der Rechtspraxis noch Unsicherheit darüber, welcher Spielraum für nachträgliche Änderungen besteht.

Unzulässig sind Änderungen an laufenden Verträgen nach Auffassung des EuGH nur dann, wenn sie wesentlich sind. Dies sei zum Beispiel der Fall, wenn der Auftrag in „großem Umfang“ auf ursprünglich nicht vorhergesehene Dienstleistungen erweitert werde. Auch gilt dies für Modifikationen, die das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrags in einer im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehenen Weise zugunsten des Auftragnehmers ändern. Ebenfalls unzulässig sei eine Änderung der Preise während der Laufzeit, wenn sie nach den Bestimmungen des ursprünglichen Auftrags nicht ausdrücklich erlaubt ist. Weiterhin „wesentlich“ sei der Austausch des Vertragspartners (beispielsweise im Rahmen einer Unterbeauftragung), wenn dies nicht bereits in den Vertragsbedingungen des ursprünglichen Auftrags vorgesehen gewesen sei.

Im konkreten Fall ging es um einen Rechtsstreit zwischen der Republik Österreich und der österreichischen Presseagentur presstext austria. Sie hatte beim Bundesvergabebeamten Beschwerde eingelegt, da der Bund und die Presseagentur APA eine langjährige vertragliche Beziehung änderten, anstatt dass die Dienstleistung neu ausgeschrieben wurde. Das Bundesvergabeamt wandte sich daraufhin mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, welcher feststellte, dass die Vorgänge auf Basis der vertraglichen Beziehungen zwischen Bund und APA keiner Ausschreibungspflicht unterlagen. Selbst der Wechsel eines Vertragspartners – von der APA zu einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der APA – ist nach Ansicht des EuGH keine wesentliche Vertragsänderung, da lediglich eine interne Neuorganisation der APA vorliege.

Damit lässt der EuGH viel Gestaltungsspielraum für die Anpassung laufender Verträge.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW September 2008

548 Festsetzung von Sondergebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 03.04.2008 (BVerwG 4 CN 3.07 sowie 4 CN 4.07) eröffnet § 11 Abs. 2 S. 1 BauNVO der Gemeinde zwar die Möglichkeit, die höchst zulässige Verkaufsfläche für das jeweilige Grundstück im Bebauungsplan in der Form festsetzen, dass die maximale Verkaufsflächengröße im Verhältnis zur Grundstücksgröße durch eine Verhältniszahl festgelegt wird, sofern dadurch die Ansiedlung bestimmter Einzelhandelsbetriebstypen und damit die Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet generell geregelt werden soll. Nicht gestattet ist ihr jedoch, durch eine betriebsunabhängige Festsetzung von Verkaufsflächenobergrenzen

für alle im Sondergebiet ansässigen oder zulässigen Einzelhandelsbetriebe das System der vorhabenbezogenen Typisierung zu verlassen, auf dem die Vorschriften der Baunutzungsverordnung zur Art der baulichen Nutzung beruhen. Eine vorhabenunabhängige Kontingentierung von Nutzungsoptionen ist der Baunutzungsverordnung grundsätzlich fremd. Dort, wo die Verordnung die Festlegung von Nutzungsanteilen (Quoten) oder die Quantifizierung einer Nutzungsart zulässt, wie in § 4 a Abs. 4 Nr. 2 und § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO und in Gestalt der Beschränkung freiberuflicher Berufsausübung auf „Räume“ in den Baugebieten der § 2 bis 4 (vgl. § 13 BauNVO), wird dies ausdrücklich geregelt. Eine Kontingentierung der Verkaufsflächen, die auf das Sondergebiet insgesamt bezogen ist, öffnet das Tor für sog. „Windhunderennen“ potenzieller Investoren und Bauantragsteller und schließt die Möglichkeit ein, dass Grundstückseigentümer im Fall der Erschöpfung des Kontingents von der kontingentierten Nutzung ausgeschlossen sind. Dieses Ergebnis widerspricht dem der Baugebietstypologie zugrunde liegenden Regelungsansatz, demzufolge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Grunde jedes Baugrundstück für jede nach dem Nutzungskatalog der jeweiligen Baugebietsvorschrift zulässigen Nutzung in Betracht kommen soll.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW September 2008

549 Stellungnahme des Bundesrates zur Vergaberechtsreform

Am 04. Juli 2008 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts beschlossen (BR-Drs. 349/08 (Beschluss)). Wie nicht anders zu erwarten, sind dabei nicht alle Empfehlungen der Bundesratsausschüsse (BR-Drs. 349/1/08 vom 20.06.2008) „durchgekommen“. Insoweit sei z. B. erwähnt, dass die Ausschüsse u. a. an den Neuregelungen des Regierungsentwurfs zu § 97 Abs. 3 (Miteilungsklausel) und Abs. 4 (vergabefremde Aspekte) rütteln wollten, das Plenum dem aber nicht gefolgt ist.

Immerhin geht es noch um die beträchtliche Zahl von 34 Änderungen am Regierungsentwurf. Die wesentlichen Punkte sind:

- Die interkommunale Zusammenarbeit vom Vergaberecht freizustellen, ist i. S. d. DStGB-Forderungen auch „Herzansliegen“ der Stellungnahme, verdeutlicht dadurch, dass die Thematik gleich viermal angesprochen wird – einmal mit dem Petitum die Bundesregierung möge bei der EU-Kommission auf eine entsprechende Klarstellung in den Vergaberichtlinien hinwirken (Nr. 1) und dreimal zu § 99 GWB-E (Nrn. 3, 5 und 6).
- Nachdem der Bundesrat 2002 einem Korruptionsregistergesetz die rote Karte gezeigt hatte bittet er nun um einen neuen Anlauf für ein solches Gesetz (Nr. 2).
- Zu § 100 Abs. 2 GWB-E wird um Prüfung gebeten, ob die umfangreichen Ausnahmen für Sektoraufträge in eine spezielle Regelung verlagert werden können (Nr. 7).

- Der Bundesrat lehnt die im Regierungsentwurf vorgesehene Zulassung von elektronischen Auktionen und dynamischer Beschaffung (Nr. 8) ab.
- Die Lösung für Fälle, in denen der EuGH einen Vergaberechtsverstoß feststellt, sieht der Bundesrat in einer Regelung (neuer Abs. 3 zu § 101b GWB-E), die dem Auftraggeber in entsprechender Anwendung von § 314 Abs. 4 und § 649 Satz 2 BGB eine Kündigung aus wichtigem Grund ermöglicht (Nr. 13 Buchst. c).
- Mit den Rechtsschutz-Regelungen im GWB-E hat sich der Bundesrat in einer Reihe von Änderungsbeschlüssen befasst. Unter anderem soll
 - die (fakultative) Einrichtung von Vergabeprüfstellen in den Ländern beibehalten werden (Nr. 15);
 - mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung der Sozialgerichte klargestellt werden, dass allein Vergabekammern und Oberlandesgerichte für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 97 Abs. 7 GWB zuständig sind (Nrn. 16 und 27);
 - die Flexibilität der Länder bei der Besetzung ihrer Vergabekammern nicht eingeschränkt werden (Nr. 17);
 - zur Rüge der unbestimmte Rechtsbegriff „unverzüglich“ in § 107 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 GWB-E durch eine konkrete Frist (Nr. 1: „innerhalb einer Woche“; Nr. 3: „Angebotsfrist“) ersetzt werden (Nr.19);
 - nicht vorgesehen werden, dass der Auftraggeber bei der Vergabekammer vorsorglich eine Schutzschrift hinterlegen kann, die die Kammer bei der Prüfung der offensichtlichen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit eines Nachprüfungsantrags zu berücksichtigen hat (Nr. 20);
 - auf die Möglichkeit eines Eilantrags für den beigela denen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, verzichtet werden (Nr. 22);
 - für die Zuschlagsgestattung gemäß § 115 Abs. 2 und § 121 Abs. 1 GWB bzw. die Verlängerung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 118 Abs. 1 S. 3 GWB nicht das rein wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers, sondern die Erfolgsaussichten des Antrags maßgeblich sein (Nrn. 23, 29, 30);
 - die aufschiebende Wirkung der sofortigen Beschwerde nicht auf eine Woche verkürzt werden (Nr. 28);
 - die Mindestgebühr i. H. v. 2 500 Euro erhalten bleiben (Nr. 31);
 - bei Rücknahme oder anderweitiger Erledigung des Nichtprüfungsantrags die Kostentragungspflicht nach billigem Ermessen bestimmt werden (Nr. 32).
- Für den Schluss seiner Stellungnahme hat sich der Bundesrat noch einen Paukenschlag vorbehalten. Die VOF soll gestrichen und das Erhaltenswerte in die VOL integriert werden (Nr. 34).

Soll der Zeitplan eingehalten werden und die Reform am 28. November 2008 mit der Zustimmung des Bundesrates zum Beschluss des Bundestages abgeschlossen werden, muss der Gesetzentwurf mit den Stellungnahmen von Bundesrat und Bundesregierung pünktlich zum Herbstbeginn dem Bundestag vorliegen.

(Auszugsweise entnommen aus Monatsinfo forum vergabe 6/2008, S. 110 und 111)

Az.: II/1 608-09 Mitt. StGB NRW September 2008

550 Schadenersatz bei fehlerhafter Ausschreibung der Restmüll- und Bioabfallsammlung

Das OLG Oldenburg hat in einer am 18.07.2008 veröffentlichten Entscheidung einem klagenden Abfallunternehmen einen Schadenersatzanspruch auf erhöhte Vergütung zugesprochen, weil der beauftragende Landkreis eine fehlerhafte Leistungsbeschreibung (Rest- und Bioabfallsammlung) dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt hatte.

Ein niedersächsischer Landkreis hatte im Jahr 2003 den Vertrag über die Abfuhr von Rest- und Biomüll europaweit ausgeschrieben. Das im zugrunde liegenden Sachverhalt klagende Abfallunternehmen hatte seinerzeit im Bieterverfahren den Zuschlag erhalten.

Im Verlauf der Leistungserbringung musste das Privatunternehmen allerdings feststellen, dass deutliche mehr Müll jährlich abzufahren war, als von der beklagten Kommune im Ausschreibungsverfahren prognostiziert. Wegen der Kosten, die tatsächlich deutlich über der Angebotskalkulation lagen, verlangte die Klägerin vom beklagten Landkreis eine Vertragsanpassung. Dem widersetzte sich der Landkreis. Das Unternehmen klagte auf Zahlung der bereits aufgelaufenen Mehrkosten sowie auf Anpassung des Vertrages. Das Landgericht Osnabrück wies mit Urteil vom 11.05.2007 die Klage zunächst ab.

Auf die Berufung der Klägerin hat nunmehr der 4. Zivilsenat des OLG Oldenburg das Urteil des Landgerichts geändert, die Klage dem Grunde nach zuerkannt sowie das Verfahren zur weiteren Verhandlung über die Höhe der klägerischen Forderung an das Landgericht Osnabrück zurückverwiesen. Zur Begründung hat der Senat ausgeführt, dass die Leistungsbeschreibung des Landkreises in den Bieterinformationen hinsichtlich der Abfallmengen zu ungenau gewesen sei, die Klägerin habe sich aber darauf verlassen dürfen, dass der Landkreis seiner Verpflichtung nachgekommen sei, alle die Preisermittlung beeinflussenden Umstände zutreffend festzustellen. Vor diesem Hintergrund könne das Unternehmen nun Schadenersatz und Vertragsanpassung für die Zukunft beanspruchen.

Anmerkung:

Der Senat hat die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen. Die Entscheidung ist somit noch nichts rechtskräftig.

Städten und Gemeinden als Auftraggebern ist anzuraten, in Vergabeverfahren insbesondere auf die Erstellung einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung besonderen Wert zu legen. Einer ordnungsgemäßen Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis) kommt in der Vergabepaxis aufgrund der Einheit von Zuschlag und Vertragsschluss eine Schlüsselfunktion nicht nur innerhalb der Vergabeunterlagen, sondern insbesondere auch für den Inhalt des anschließend abzuschließenden Vertrages zu (vgl. § 8 VOL/A). Daher ist eine Leistung grundsätzlich eindeutig sowie erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber sie im gleichen Sinne verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können. Darüber hinaus sind alle beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben, um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW September 2008

551 StGB NRW-Fachtagung „Grün als Motor der Stadtentwicklung“

Der Veranstaltungsort findet gem. dem Schnellbrief in der „Cultura“ in Rietberg statt. Parkplätze im Umfeld der Cultura (die Cultura befindet sich am Torfweg in Rietberg, gegenüber Landesgartenschau-Eingang Mitte und neben dem ZOB) sind ausschließlich für Schwerbehinderte reserviert. Den Teilnehmern der Fachtagung ist der Parkplatz Westerwieher Straße (gegenüber Elli-Center), 33397 Rietberg, zu empfehlen. Der Veranstaltungsort ist sodann fußläufig in ca. 5 Minuten erreichbar.

Im übrigen kann eine Anfahrtsskizze im Intranet unter Fortbildung abgerufen werden.

Az.: II/1 615-07 Mitt. StGB NRW September 2008

552 RegioSolar-Konferenz in Marburg

Die nächste RegioSolar-Konferenz findet vom 18. – 20.09.2008 in Marburg statt. Am 18.09.2008 wird zunächst das RegioSolar-Kommunalforum „Erneuerbare Energien in Kommunen“ stattfinden. Im Anschluss daran findet am 19. und 20.09.2008 die RegioSolar-Konferenz „100 % erneuerbare Energien sind nötig“ statt. Veranstaltungsort ist die Alte Aula der Philipps-Universität Marburg.

Thema des Kommunalforums am 18.09.2008 sind erneuerbare Energien in den Kommunen. Dabei sollen die neuen politischen Rahmenbedingungen für den Klimaschutz und erneuerbare Energien sowie die damit einhergehenden Chancen für die kommunale Entwicklung skizziert werden. Anhand konkreter Beispiele soll veranschaulicht werden, wie Kommunen aktiv vor Ort erneuerbare Energien fördern und dadurch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten können.

Die anschließende RegioSolar-Konferenz 2008 in Marburg steht unter dem Motto „100 % erneuerbare Energien in Deutschland“. Dabei sollen Strategien und technische Konzepte vorgestellt und erarbeitet werden, die den vielen Solarinitiativen in Deutschland und dem ge-

gründeten, bundesweiten RegioSolar-Verein helfen sollen, ihre Arbeit auf der lokalen Ebene zu verbessern. Die Konferenzorganisatoren haben dazu ein spannendes Programm von Vorträgen, Workshops und Diskussionsrunden zusammengestellt, um Informationen und Anregungen zu geben, wie man in seiner Gemeinde oder Region überzeugen und das 100-Prozent-Ziel erreichen kann.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist zusammen mit dem Bundesverband der Solarwirtschaft (BSW) Veranstalter des RegioSolar-Kommunalforums und der RegioSolar-Konferenz. Nähere Informationen zum Programm finden Sie auf der Homepage www.dstgb.de unter dem Schwerpunkt „Klimaschutz und Energieeffizienz“ in der Rubrik „Veranstaltungen“.

Az.: II/1 600-80 Mitt. StGB NRW September 2008

553 Vergabekammer Arnsberg zur Vergabe einer Baukonzession (Einkaufszentrum)

Die Vergabekammer Arnsberg hat mit Beschluss vom 21.07.2008 (VK 12/08) zur Vergabe eines Bauauftrages im Zusammenhang mit der Errichtung eines Einkaufszentrums Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge haben in derartigen Nachprüfungsverfahren potenzielle Ladenmieter – im Gegensatz zu Investoren – keine Antragsbefugnis (§ 107 Abs. 2 GWB).

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatte eine Kommune (Antragsgegnerin) bereits Ende 2001 mit der Einleitung eines später dann gescheiterten Investorenauswahlverfahrens nach den Regeln der GRW 1995 eine städtische Entwicklungsmaßnahme zur Innenstadtentwicklung begonnen. Im Rahmen dieser Maßnahme wurden unterschiedliche Projekte verwirklicht. Zur Entwicklung eines am Bahnhof gelegenen Areals wurde zudem ein Investor zur Errichtung eines Einzelhandelszentrums gesucht. In unterschiedlichen Gesprächsrunden mit potenziellen Investoren wurde keine Lösung gefunden, zuletzt im März 2005.

Aufgrund weiterer Verhandlungen mit einem einzelnen interessierten Investor (KG) sowie einer im Mai 2007 herbeigeführten Änderung eines Bebauungsplans wurden am 18.03.2008 die zur Realisierung des Einzelhandelszentrums notwendigen öffentlichen Grundstücke an den betreffenden Investor notariell kaufvertraglich veräußert.

Der Antragsteller im Vergabenaachprüfungsverfahren war seinerseits noch im Jahr 2005 in einer Gruppe als potenzieller Ankermieter aufgetreten, während ein anderes Mitglied der Gruppe sich gegenüber der Kommune als Investor zu erkennen gab. Das Konzept wurde allerdings im Ergebnis nicht favorisiert. Seit diesem Zeitpunkt war der Ladenmieter nur noch als solcher aufgetreten und hätte mit dem potenziellen Investor, der von der Kommune favorisiert wurde, über seine Ankermiereigenschaft in dem Projekt laufend verhandelt.

Als diese Verhandlungen Anfang des Jahres 2008 scheiterten, wurde im Ergebnis gegen den zuvor in der Presse bekannt gegebenen Kaufvertragsabschluss der Kommu-

ne mit dem Investor vom 18.03.2008 nach einer am 17.03.2008 angebrachten Rüge ein Nachprüfungsverfahren angestrengt. Der Nachprüfungsantrag wurde von der Vergabekammer Arnsberg jedoch zurückgewiesen, weil die Antragstellerin nicht nachweisen können, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt seit dem Jahr 2005 noch als potenzieller Investor gegenüber der Kommune aufgetreten sei.

Letzteres, so die Vergabekammer Arnsberg, sei aber nach den beiden Entscheidungen des OLG Düsseldorf vom 14.05. und 18.06.2008 zur Vergabe von Baukonzessionen (Investorenwettbewerbe) notwendig, damit die Antragsbefugnis für ein Nachprüfungsverfahren im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB bestehe. Auch sei ein bloß potenzieller Ladenmieter kein Adressat einer Vorabinformation im Sinne des § 13 VgV (analog), so dass der Kaufvertrag auch nicht unwirksam sei. Die Vergabekammer Arnsberg hat zudem festgestellt, dass es dahinstehen könne, ob inhaltlich tatsächlich ein vergaberechtpflichtiger Baukonzessionsvertrag abgeschlossen worden sei.

Anmerkung:

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Mit der vorstehenden Entscheidung wird klargestellt, dass Popularklagen im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren gegen kommunale Investorenvorhaben grundsätzlich unzulässig sind. Ungeachtet der Frage, ob im konkreten Einzelfall tatsächlich ein vergaberechtpflichtiger Baukonzessionsvertrag vorliegt oder nicht, bedarf es immer einer Antragsbefugnis, welche regelmäßig nur potenziellen Investoren gegenüber einer Kommune zusteht.

Az.: II/1 608-16 Mitt. StGB NRW September 2008

554 Wettbewerb „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ im Jahr 2009

Aufgrund der positiven Ergebnisse des Landeswettbewerbs „Ab in die Mitte! Die City-Offensive NRW“ im laufenden Jahr wird die Initiative auch im Jahr 2009 fortgesetzt.

Es hat sich bewährt, mit einer jährlichen Schwerpunktsetzung auf die aktuellen Herausforderungen der Stadtentwicklung und des Stadtmarketing zu reagieren. Unter dem Motto „Stadt.Einfach.Machen“ ruft die City-Offensive alle Kommunen in NRW auf, gemeinsam vor Ort Projekte und Prozesse zu initiieren und/oder zu fördern, die Stadt im positiven Sinne „ausmachen“.

Alle Städte und Gemeinden NRWs sind eingeladen, mit einer Differenzierung der Angebote den veränderten Anforderungen und Bedürfnissen in Bezug auf Erreichbarkeit, Sauberkeit, Sicherheit, Helligkeit und Attraktivität der Stadt(teil)zentren und Ortskernen Rechnung zu tragen.

Die City-Offensive will die Chance bieten, thematisch passende Maßnahmen der Stadterneuerung in neuartiger Form zu kommunizieren und zu präsentieren, das

Engagement der Menschen für „ihre Stadt“ zu fördern und Partnerschaften zwischen Handel, Immobilieneigentümern, Kulturschaffenden und Kommunen zu unterstützen.

„Ab in die Mitte!“ lebt von dem Engagement vor Ort in den Städten und Gemeinden.

Insofern richtet sich der Aufruf, sich an dem Wettbewerb 2009 zu beteiligen, erneut vor allem an die lokale Ebene. Die Ergebnisse des Wettbewerbs sollen zeigen, dass die Handlungsfähigkeit und -bereitschaft vor Ort zu den wichtigsten Potenzialen der Stadtentwicklung gehören.

Die Ausschreibungsunterlagen, die Förderrichtlinien sowie den verbindlichen Formularvordruck zur Bewerbung können Sie im Internet unter der Adresse <http://www.abindiemitte-nrw.de> (Menüpunkt: Hintergründe – Wettbewerb – Ausschreibung) kostenlos herunterladen oder bei der Imorde, Projekt- & Kulturberatung GmbH anfordern.

Az.: II/1 611-23 Mitt. StGB NRW September 2008

555 Zentraler Versorgungsbereich im Sinne des § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 19.06.2008 (7 A 1392/07) zu der Frage Stellung genommen, ob zu einem „zentralen Versorgungsbereich“ i.S.v. § 34 Abs. 3 BauGB auch die Nahversorgungsbereiche zählen. Dies hat es in dieser Entscheidung bejaht. Voraussetzung dafür, dass auch Bereiche für die Grund- und Nahversorgung zu den zentralen Versorgungsbereichen gehören, ist danach, dass in dem Bereich mehrere Einzelhandelsbetriebe mit sich ergänzenden und/oder konkurrierenden Warenangeboten vorhanden sind, die einen bestimmten Einzugsbereich, wie etwa Quartiere größerer Städte oder auch gesamte kleine Orte, vorwiegend mit Waren des kurzfristigen Bedarfs und ggf. auch teilweise mit Waren des mittelfristigen Bedarfs versorgen. Nach Ansicht des OVG NRW steht dem auch nicht eine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 11.10.2007, 4 C 7.07, Baurecht 2008, S. 315) entgegen. Danach seien zentrale Versorgungsbereiche „räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund von Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbar Nahbereich hinaus zukommt“. Das OVG NRW setzt sich in seiner Entscheidung aber damit auseinander, dass das Bundesverwaltungsgericht damit nicht ausschließen konnte, dass auch Bereiche für die Grund- und Nahversorgung unter dem Schutz des § 34 Abs. 3 BauGB fallen. Im entschiedenen Fall des OVG NRW handelte es sich um einen Bereich, in denen im fußläufigen erreichbaren Umkreis um den Einkaufsbereich häufig weit mehr als 10.000 Personen wohnen. Ein solcher Bereich geht nach dieser Entscheidung in der Regel deutlich über die „nähere Umgebung“ hinaus und ist auch nicht mehr als „unmittelbar im Nahbereich“ zu werten. Aufgrund der Entstehungsgeschichte begründet das OVG NRW diese Entscheidung auch damit, dass der Begriff der „zentralen Versorgungsbereiche“ nicht auf die Bereiche mit großem Einzugsbereich beschränkt ist. Entscheidend

sei vielmehr, dass das Gebiet eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion haben muss; die Gesamtheit der dort vorhandenen baulichen Anlagen muss aufgrund ihrer Zuordnung innerhalb des räumlichen Bereichs und aufgrund ihrer verkehrsmäßigen Erschließung und verkehrlichen Anbindung in der Lage sein, den Zweck eines zentralen Versorgungsbereiches – sei es auch nur die Sicherstellung der Grund- und Nahversorgung – zu erfüllen. Nicht als zentrale Versorgungsbereiche zu qualifizieren sind danach regelmäßig isolierte Standorte einzelner Einzelhandelsbetriebe, auch wenn sie am gegebenen Standort eine beachtliche Versorgungsfunktion für ihr Umfeld erfüllen mögen. Das OVG NRW teilt daher eine gegenläufige Rechtsprechung des niedersächsischen OVGs (Urteil vom 17.01.2008, 1 LB 154/07) ausdrücklich nicht.

Es bleibt abzuwarten, ob das Bundesverwaltungsgericht diese Ansicht bestätigen wird.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW September 2008

Umwelt, Abfall und Abwasser

556 Europäischer Gerichtshof zu Aktionsplänen gegen Feinstaub

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 25.07.2008 (Az.: C-237/07) entschieden, dass im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte für Feinstaubpartikel die unmittelbar Betroffenen bei den zuständigen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, im Rahmen eines Aktionsplans kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte zurückzukehren.

Dem Urteil des EuGH lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger wohnt am Mittleren Ring in München in der Landshuter Allee, etwa 900 Meter nördlich von einer Luftgütemessstelle. Nach den Messergebnissen an dieser Messstelle wurde der Immissionsgrenzwert für Feinstaubpartikel in den Jahren 2005 und 2006 weitaus mehr als 35 Mal überschritten, obwohl das Bundesimmissionschutzgesetz nicht mehr als 35 Überschreitungen zulässt. Der Kläger erhob Klage mit dem Antrag, den Freistaat Bayern zur Aufstellung eines Aktionsplans zur Luftreinhaltung im Bereich der Landshuter Allee zu verpflichten, damit kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen zu dem Zweck festgelegt werden, die zugelassene Grenze von jährlich 35 Überschreitungen des Immissionsgrenzwerts für Feinstaubpartikel einzuhalten.

Nachdem seine Klage in erster Instanz abgewiesen worden war, legte er Berufung beim Verwaltungsgericht ein. Dieser entschied, dass die betroffenen Anwohner von den zuständigen Behörden die Aufstellung eines Aktionsplans fordern könnten, aber keinen Anspruch darauf

hätten, dass dieser geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der kurzfristigen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte enthalte. Der Kläger und der Freistaat Bayern legten gegen dieses Urteil Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 29.3.2007 (Az.: 7 C 9.06) dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob ein Einzelner nach dem Gemeinschaftsrecht von den zuständigen nationalen Behörden im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen die Erstellung eines Aktionsplans beanspruchen kann.

Der Europäische Gerichtshof hat diese Frage mit Urteil vom 25.07.2008 (Az.: C-237/07) bejaht. Er weist darauf hin, dass es mit dem zwingenden Charakter der Richtlinie unvereinbar wäre, grundsätzlich auszuschließen, dass eine mit ihr auferlegte Verpflichtung von den betroffenen Personen geltend gemacht werden kann. Daher müssen unmittelbar betroffene Einzelne im Fall der Gefahr einer Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen bei den zuständigen nationalen Behörden die Erstellung eines Aktionsplans erwirken können, auch wenn sie nach nationalem Recht über andere Handlungsmöglichkeiten verfügen sollten, um die zuständigen Behörden dazu zu bringen, Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu treffen.

In Bezug auf den Inhalt der Aktionspläne führt der Europäische Gerichtshof aus, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Maßnahmen dahin gehend zu ergreifen, dass es zu keinerlei Überschreitung kommt. Ihnen obliegt – unter der Aufsicht der nationalen Gerichte – nur die Verpflichtung, im Rahmen eines Aktionsplans kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Gefahr der Überschreitung der Grenzwerte oder der Alarmschwellen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und aller betroffenen Interessen auf ein Minimum zu verringern und schrittweise zu einem Stand unterhalb dieser Werte oder Schwellen zurückzuführen.

Die Geschäftsstelle weist zum Hintergrund der Entscheidung des EuGH auf Folgendes hin:

Mit der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien durch die 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (22. BImSchV) ist die Belastungssituation im Gebiet von Nordrhein-Westfalen regelmäßig durch Messung oder Modellrechnung zu ermitteln und zu beurteilen. Seit dem Jahr 2002 wurden durch das Landesumweltamt NRW (ab dem 1.1.2007 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV) entsprechende Messungen durchgeführt. Wird eine unzulässig hohe Belastung festgestellt, so ist ein sog. Luftreinhalteplan (LRP) aufzustellen.

Der Luftreinhalteplan zielt auf die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe ab und ist dem Grundsatz nach auf langfristig angelegte Maßnahmen ausgerichtet. Zusätzlich gibt es nach § 47 Abs. 2 BImSchG den Aktionsplan. Ein Aktionsplan ist durch die zuständige Behörde aufzustellen, wenn die Gefahr besteht, dass die Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Der Aktionsplan zielt grundsätzlich auf kurz-

fristig greifende Maßnahmen ab, um die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen für Luftschadstoffe zu gewährleisten. Alarmschwellen enthalten entsprechend § 1 Nr. 4 der 22. BImSchV Immissionswerte, deren Überschreiten bereits bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit auslöst und daher sofortige Maßnahmen erfordert. Eine solche Alarmschwelle wurde in § 2 Abs. 6 der 22. BImSchV für Schwefeldioxid und in § 3 Abs. 7 der 22. BImSchV für Stickstoffdioxid festgelegt. Muss aufgrund der Belastung ein Luftreinhalteplan erstellt werden, werden die Ursachen für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und die Verursacheranteile (bezogen auf die Emittentengruppen) ermittelt. Bei der Erstellung des Plans sind alle potentiell betroffenen Behörden und Einrichtungen einzu beziehen (z.B. Straßenverkehrsbehörden, Straßenbaulastträger, Kommunen usw.). Da die Fachbehörden ggf. für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig sind, ist eine enge Abstimmung des Planungsinhaltes erforderlich. Maßnahmen, die den Straßenverkehr betreffen, sind im Einvernehmen mit den Verkehrsbehörden festzulegen.

Planaufstellende Behörde ist in NRW die jeweilige Bezirksregierung. Sie ist zuständig für die Gebietsabgrenzung der Pläne, die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Behörden einschl. der Herstellung des Einvernehmens der Behörden, die Beteiligung der Öffentlichkeit, die Festschreibung der zu treffenden Maßnahmen und letztlich die Veröffentlichung des Luftreinhalteplanes. Die Bezirksregierung kann eine Projektgruppe einberufen, die die Erstellung des Luftreinhalteplans begleitet. In der Projektgruppe sollen die betroffenen Behörden und Institutionen (z.B. auch die Industrie- und Handelskammer) vertreten sein. Für die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität sind alle möglichen Luftverschmutzer (Emittenten) zu betrachten und entsprechend ihrem Verursacheranteil nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu Minderungsmaßnahmen heranzuziehen. Die Maßnahmen sollen in einem definierten Zeitraum überprüfbare Erfolge zeigen. Dieses wird durch die EU-Kommission überprüft werden.

Nach derzeitigem Sachstand des StGB NRW sind erhöhte Feinstaubbelastungen (PM 10) insbesondere in Großstädten in NRW festgestellt worden sind. Ein Beispiel ist die Corneliusstraße in der Stadt Düsseldorf, für die ein Luftreinhalteplan aufgestellt worden ist. Kreisangehörige Städte und Gemeinden sind bislang nur in wenigen Ausnahmefällen betroffen gewesen. Die aktuelle Betroffenheit von Städten und Gemeinden sowie die aktuellen Messdaten (z.B. zu PM 10 – Feinstaub) können auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) unter der Internet-Adresse www.lanuv.nrw.de (Rubrik: Daten + Fakten/Messwerte/Luft/Grenzwerte und Maßnahmen/Überschreitungstage Feinstaub) abgerufen werden. Zugleich kann auf dieser Internet-Plattform auch in Erfahrung gebracht werden, für welche Städte und Gemeinden bereits Luftreinhaltepläne aufgestellt worden sind bzw. sich in Erarbeitung befinden.

Az.: II/2 70-40

Mitt. StGB NRW September 2008

Seit der Umsetzung der EU-Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie und ihrer Tochterrichtlinien durch die 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (22. BImSchV) in nationales Recht ist es auch möglich, für den Verkehrsbereich Maßnahmen anzuordnen. So können nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO die Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten, wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können. Nach den StVO-Verwaltungsvorschriften ist allerdings bei wesentlichen Maßnahmen die Genehmigung durch das Land erforderlich. Eine Rechtsgrundlage für die Einführung einer sog. City-Maut fehlt bislang auf der bundes- und der landesgesetzlichen Ebene. In § 45 BImSchG (Verbesserung der Luftqualität) ist lediglich geregelt, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Immissionswerte (in der 22. BImSchV) sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere der Luftreinhalteplan und der Aktionsplan nach § 47 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG. Die Auswahl von Maßnahmen wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt.

Unabhängig davon kommt zur Vermeidung der Feinstaub (PM 10)-Belastung der Einsatz von Dieselfahrzeugen mit Russfilter oder der Einsatz von erdgasbetriebenen Fahrzeugen in Betracht. In diesem Zusammenhang wird aber darauf hingewiesen, dass es sich bei der Feinstaubbelastung nicht um ein spezielles Problem der Dieselfahrzeuge handelt. Dieselfahrzeuge machen nur einen relativ kleinen Anteil an der Feinstaubbelastung aus. Stärker wirken nach Angaben von Fachleuten z.B. die Rauchgase aus Schornsteinen, auch von privaten Haushalten. Deshalb läuft auf der Bundesebene eine Änderung der 1. BImSchV zum BImSchG (sog. Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung) mit welcher der Feinstaub-Ausstoß z.B. aus Holzöfen und Kaminen vermindert werden soll.

In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass insbesondere in kreisfreien Städten erhöhte Feinstaubbelastungen (PM 10) festgestellt worden sind. Ein Beispiel ist die Corneliusstraße in der Stadt Düsseldorf, für die ein Luftreinhalteplan aufgestellt worden ist. Kreisangehörige Städte und Gemeinden sind nur vereinzelt betroffen.

Die aktuelle Betroffenheit von Städten und Gemeinden sowie die aktuellen Messdaten (z.B. zu PM 10 – Feinstaub) können auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) unter der Internet-Adresse www.lanuv.nrw.de (Rubrik: Daten + Fakten/Messwerte/Luft/Grenzwerte und Maßnahmen/Überschreitungstage Feinstaub) abgerufen werden. Zugleich kann auf dieser Internet-Plattform auch in Erfahrung gebracht werden, für welche Städte und Gemeinden bereits Luftreinhaltepläne aufgestellt worden sind bzw. sich in Erarbeitung befinden.

Darüber hinaus in den letzten Monaten eine Diskussion um die Einrichtung der sog. Umweltzonen entstanden.

Umweltzonen können dort eingerichtet werden, wo der Feinstaub-Ausstoß die Grenzwerte an 35 Tagen im Jahr überschreitet. Nach Aussagen des Umweltbundesamtes kann die Einrichtung einer Umweltzone zu einer Verminderung der Feinstaubbelastung um 10 % führen, was eine Reduzierung der Überschreitungstage bis zu 25 Tage bewirken kann. Ein Gutachten der TU Cottbus kommt zu dem Ergebnis dass Umweltzonen voraussichtlich kaum eine positive Auswirkung auf die Luftqualität haben werden, weil in den betroffenen Straßenzügen auch die bestehende sog. Hintergrund-Belastung einen Einfluss auf die Luftwerte hat. Unabhängig von diesem „Gutachterstreit“ hat unter anderem die Stadt Köln ab dem 1.1.2008 eine Umweltzone im Innenstadtkern eingerichtet, so dass sich hier am praktischen Referenzobjekt die Effektivität zeigen wird. Es kann aber aus der Stadt Düsseldorf berichtet werden, dass nach der Herausnahme von dieselbetriebenen LKW's über 2,8 t aus der Corneliusstraße eine Verminderung der Überschreitungstage zu beobachten war. Es kann deshalb zurzeit keine definitive Aussage dahin getroffen werden, dass die Einrichtung von Umweltzonen völlig wirkungslos ist.

Welche Kraftfahrzeuge in sog. Umweltzonen nicht mehr fahren dürfen, wird unter anderem in der 35. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (sog. Kfz-Kennzeichnungs-Verordnung) geregelt. Nach dieser Kfz-Kennzeichnungs-Verordnung können in sog. Umweltzonen nur Kraftfahrzeuge mit bestimmten Plaketten fahren. Fahrzeuge mit Benzinmotor ohne geregelten Katalysator und Euro 1-Dieselfahrzeuge (Schadstoffgruppe 1) erhalten keine Plaketten. Rote Plaketten sind vorgesehen für Euro 2 – und nachgerüstete Euro 1-Dieselfahrzeuge (Schadstoffgruppe 2). Gelbe Plaketten gibt es für Euro 3-Dieselfahrzeuge und mit Partikelfilter nachgerüstete Euro 2-Dieselfahrzeuge (Schadstoffgruppe 3). Grüne Plaketten bekommen alle Fahrzeuge mit Benzinmotor und geregeltem Katalysator (Ausnahme: einige wenige ältere Fahrzeuge) sowie Dieselfahrzeuge, die entweder mindestens die europäische Abgasnorm Euro 4 erfüllen oder der Euro 3-Norm genügen und mit einem leistungsfähigen Partikelfilter nachgerüstet sind (Schadstoffgruppe 4). Auf dem Zusatzschild (unterhalb des Verkehrszeichens „Umweltzone“) werden die farbigen Plaketten angegeben, mit denen Fahrzeuge in der Umweltzone freie Fahrt haben. Das Umweltministerium NRW hat hierzu ein Faltblatt „Saubere Luft in unseren Städten – Informationen über Umweltzonen in NRW“ herausgegeben. Weitergehende Informationen bietet das Umweltministerium NRW auch unter der Internet-Adresse www.umweltzonen.nrw.de an. Hier kann auch das vorstehende genannte Faltblatt als Datei aufgerufen und ausgedruckt werden.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Erkenntnislage hat die Geschäftsstelle des StGB NRW auch ein Positionspapier entwickelt, welches auch grundsätzlich die Einrichtung von Umweltzonen mit Augenmaß unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse beinhaltet. Dieses Positionspapier des StGB NRW ist ebenfalls in diesen Mitteilungen vom September 2008 wiedergegeben.

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 14.07.2008 (Az.: 11 B 1033/08) den Beschluss des VG Düsseldorf vom 03.07.2008 (Az.: 16 L 1099/08) bestätigt, wonach ein Abfallentsorgungsunternehmen straßen- und wegerechtlich eine unerlaubte Sondernutzung öffentlicher Straßen durchführt, wenn Abfallgefäße für Altpapier nicht aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden, wenn diese nicht mehr gebraucht oder von den Grundstückseigentümern nicht mehr gewünscht sind.

Die Stadt hatte dem Abfallentsorgungsunternehmen mit Ordnungsverfügung aufgegeben, die blauen Abfallgefäße für die Einsammlung von Altpapier aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, wie sie ab dem 1.7.2008 das Altpapier mit eigenen Altpapier-Abfallgefäßen und eigenem Müllfahrzeug einsammelt. Zu diesem Zweck hatte sie auch städtische Abfallgefäße für Altpapier an die privaten Grundstückseigentümer verteilt. Diese städtischen Altpapiergefäße unterschieden sich optisch von den Altpapiergefäßen des privaten Entsorgungsunternehmens, dessen Entsorgungsvertrag mit der Stadt zum 30.6.2008 endete.

Das VG Düsseldorf weist zunächst darauf hin, dass aufgrund der optischen Unterscheidung der Altpapiergefäße der Stadt und der Altpapiergefäße des privaten Entsorgungsunternehmens die Aufforderung in der Ordnungsverfügung an den privaten Abfallentsorgungsunternehmer seine Altpapiergefäße aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, bestimmt genug ist, weil genau erkennbar sei, welche Altpapiergefäße aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen sind.

Im Übrigen hat das VG Düsseldorf anerkannt, dass Rechtsgrundlage für die Ordnungsverfügung § 22 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW ist. Danach kann im Falle einer unerlaubten Sondernutzung öffentlicher Straßen die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde – hier die Stadt nach § 18 Abs. 1, 56 Abs. 2 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW – die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung anordnen. Das Entsorgungsunternehmen habe nach Auslaufen des mit der Stadt abgeschlossenen Entsorgungsvertrages zum 30.06.2008 die Altpapiergefäße nicht eingesammelt, sondern beschlossen, diese bei den bisherigen Nutzern zu belassen, um eine gewerbliche Altpapier-sammlung zu beginnen. Soweit die Bürger jedoch nach der letzten durch das Abfallunternehmen durchgeführten Leerung die blauen Altpapiertonnen nicht wieder auf ihre Grundstücke zurückgebracht haben, sondern – eine Anregung der Stadt folgend – diese auf der Straße haben stehen lassen, hätten die Bürger für das private Abfallentsorgungsunternehmen – so das VG Düsseldorf – unmissverständlich erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass sie die blauen Tonnen dieses Unternehmens künftig nicht mehr nutzen wollen und sie diese daher zur Abholung durch das Unternehmen bereitstellen. Dadurch, dass das Unternehmen die Abholung nicht zeitnah durchgeführt habe, nehme das Unternehmen den öffentlichen Straßenraum für ihre Altpapiertonnen nunmehr zu vom Anliegergebrauch nicht gedeckten verkehrsfremden Zwe-

cke in Anspruch (vgl. hierzu auch VG Aachen, Beschluss vom 17.06.2008, Az.: 6 L 252/08). Diese Sondernutzung erfolgte auch nicht mit Billigung der Stadt. Vielmehr habe die Stadt bereits mit Schreiben vom 05.06.2008 das private Abfallentsorgungsunternehmen darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte gewerbliche Sammlung des privaten Abfallunternehmens als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt bedürfe und erst nach Erteilung einer solchen Erlaubnis zulässig sei. Außerdem sei im Anhörungsschreiben vom 13.06.2008 deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass die Stadt das Verbleiben der blauen Altpapiertonnen des privaten Abfallentsorgungsunternehmens im öffentlichen Straßenraum nicht länger dulden wird.

Das VG Düsseldorf stellt auch klar heraus, dass die privaten Grundstückseigentümer, die keine blauen Tonnen des privaten Abfallunternehmens bestellt haben, nicht für die Beseitigung der vor ihren Grundstücken zur Abholung bereitstehenden, den privaten Abfallunternehmen gehörenden blauen Tonnen verantwortlich zu machen seien. Verantwortlich für die blauen Altpapiertonnen sei allein das private Abfallentsorgungsunternehmen, welchem die Tonnen gehörten und insoweit liege daher eine erlaubnispflichtige Sondernutzung öffentlicher Straßen gem. § 18 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW durch das private Abfallentsorgungsunternehmen vor, welches derzeit nicht im Besitz einer solchen Erlaubnis sei.

In der Folge hierzu könne diese rechtswidrige Straßensondernutzung durch die Stadt untersagt und den privaten Abfallentsorgungsunternehmen die Entfernung der Behälter aus dem öffentlichen Straßenraum aufgegeben werden. Die Stadt sei hieran auch nicht aus Ermessensgründen gehindert. Allein die formelle Illegalität der Sondernutzung berechtige die Behörde im Regelfall zu Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 15.07.1999 – Az.: 23 B 334/99 –; OVG NRW, Beschluss vom 30.10.1996 – Az.: 23 B 2398/96 –; OVG NRW, Beschluss vom 21.10.1996 – Az.: 23 B 2966/95).

Das OVG NRW hat diese Entscheidung des VG Düsseldorf mit Beschluss vom 14.07.2008 (Az.: 11 B 1033/08) bestätigt. Im Rahmen der in den gerichtlichen Eilverfahren durchgeführten Interessenabwägung überwiegt nach dem OVG NRW das öffentliche Interesse der Stadt. Das öffentliche Interesse an schneller und effektiver Entfernung der von den Bürgern nicht mehr gewünschten und nicht mehr zur Abfallentsorgung genutzten Altpapiertonnen des privaten Abfallentsorgungsunternehmens aus dem öffentlichen Straßenraum überwiege dem Aussetzungsinteresse des privaten Abfallentsorgungsunternehmens. Es sei nicht ersichtlich, welche Vorteile das private Abfallentsorgungsunternehmen vom längeren Verbleiben derjenigen Tonnen im Straßenraum haben sollte, die von den Bürgern erkennbar nicht mehr befüllt werden und ihnen folglich inzwischen aufgedrängt erscheinen müssen. Den privaten Abfallentsorgungsunternehmen sei es unbenommen, erneut bei den Bürgern für die Inanspruchnahme ihrer gewerblichen Entsorgungsdienste zu werben. Solange ihre Tonnen aber nicht gewünscht werden, liege es im wohlverstandenen Interesse des pri-

vaten Entsorgungsunternehmens, die in ihrem Eigentum stehenden Altpapier-tonnen wieder in Besitz zu nehmen. Im Übrigen habe das Unternehmen auch bereits mit der Einsammlung der Tonnen begonnen.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Entscheidung des VG Düsseldorf ausdrücklich zu begrüßen ist, zumal auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes NRW damit die Möglichkeit besteht, gewerblichen Papiersammlungen Einhalt zu gebieten. Insoweit wird auch auf die Mitteilungen des StGB NRW vom August 2008 Nr. 487, 488, 489 und 492 verwiesen.

Az.: II/2 31-02 Mitt. StGB NRW September 2008

559 Oberverwaltungsgericht NRW zu § 42 Abgabenordnung

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 5.06.2008 (Az.: 15 A 730/08) entschieden, dass ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 Abgabenordnung – AO) vorliegt, wenn eine rechtliche Gestaltung gewählt wird, die zur Erreichung des erstrebten wirtschaftlichen Ziels unangemessen ist, der Abgabeminderung dienen soll und durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche außersteuerliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Das Motiv, Abgaben zu sparen, macht eine rechtliche Gestaltung noch nicht unangemessen. Dieses ist erst dann nach dem OVG NRW der Fall, wenn der Abgabepflichtige die vom Gesetz vorausgesetzte Gestaltung zum Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Zieles nicht gebraucht, sondern dafür einen ungewöhnlichen Weg wählt, auf dem nach den Wertungen des Gesetzes das Ziel nicht erreicht werden soll. Die Unangemessenheit einer Rechtsgestaltung tritt – so das OVG NRW – deutlich hervor, wenn sie überhaupt keinem wirtschaftlichen Ziel dient, also ein vernünftiger wirtschaftlicher Grund nicht zu entdecken ist. Dieses hat das OVG NRW für den Fall einer Grundstücksteilung bejaht mit welcher die Zuweisung des Eigentums lediglich an unterschiedliche Ehegatteneigentümer erfolgte.

Az.: II/2 24-22 Mitt. StGB NRW September 2008

560 Oberverwaltungsgericht NRW zu Aufwand und Beitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.06.2008 (Az.: 15 A 699/06) entschieden, dass eine Beitragspflicht mangels eines beitragsrelevanten gemeindlichen Aufwands dann nicht entsteht, wenn die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in der Form auf einen Dritten übertragen worden ist, dass dieser auch den Herstellungsaufwand für die Abwasseranlage trägt und die Gemeinde lediglich ein jährliches Entgelt an den Dritten für die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht zahlt.

Az.: II/2 24-22 Mitt. StGB NRW September 2008

561 Oberverwaltungsgericht NRW zu den Straßensinkkästen

Das OVG NRW hat in einem Urteil vom 24.06.2008 (Az.: 9 A 373/06) entschieden, dass die Kosten für die Reinigung der sog. Straßensinkkästen nicht auf alle Gebüh-renzahler umgelegt werden dürfen. Die Sinkkästen haben nach dem OVG NRW die Aufgabe, Straßenschmutz aufzufangen, wenn das Wasser von der Straßenoberfläche durch die Einläufe in die Kanalisation abläuft. Nur die Straßenentwässerung erfordert Sinkkästen und ihre Reinigung, während die private Grundstücksentwässerung für sich genommen grundsätzlich keine Sinkkästen benötigt. Etwas anderes ergibt sich nach dem OVG NRW auch nicht daraus, dass es vereinzelt Grundstücke geben mag, von denen das Niederschlagswasser tatsächlich über die zur Straßenentwässerung vorgehaltenen und mit Sinkkästen versehenen Straßeneinläufe der Kanalisation zufließt. Es ist nämlich nach dem OVG NRW nicht ersichtlich, dass die Entwässerung solcher Grundstücke für sich genommen – anders als die über Abwasserleitungen erfolgende Entwässerung der weitaus meisten privaten Grundstücke – Sinkkästen benötigt oder zumindest Anlass für ihren Einsatz gegeben haben könnte.

Damit hat das OVG NRW in seinem Urteil vom 24.06.2008 (9 A 373/06) ausdrücklich und endgültig klargestellt, dass die Kosten für die Reinigung von Sinkkästen nicht in die Kalkulation der Abwassergebühren eingestellt werden darf.

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW September 2008

562 Oberverwaltungsgericht NRW zum Ansatz von Fremdleistungsentgelten

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 24.06.2008 (Az.: 9 A 373/06) nochmals zu der Frage Stellung genommen, ob und inwieweit Betriebsführungsentgelte in die Gebüh-renkalkulation eingestellt werden können.

Das OVG NRW weist darauf hin, dass gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG NRW zu den ansatzfähigen Kosten auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW) gehören. Berücksichtigungsfähig sind danach auch Fremdleistungsentgelte, die auf vertraglichen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde gegenüber solchen juristischen Personen bestehen, an denen die Gemeinde selbst beteiligt ist, selbst wenn es sich um eine Mehrheitsbeteiligung handelt. Da die an das Unternehmen zu zahlenden Fremdleistungsentgelte tatsächliche Kosten darstellen, kommt es bei deren Einstellung in die Gebührenkalkulation in der Regel weder zu Kostenüberdeckungen noch gar zur Erschließung illegaler Finanzquellen. Eine Einschränkung gilt nur mit Blick darauf, dass es sich um vertragsmäßige, betriebsnotwendige Kosten handelt, deren Bemessung letztlich nicht zu einem Verstoß gegen das kommunalabgabenrechtliche Äquivalenzprinzip führt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 15.12.1994 – 9 A 2251/93).

Die beklagte Stadt erstattete der städtischen Gesellschaft (einer Aktiengesellschaft) die anfallenden Selbstkosten für die vertraglich vereinbarte Betriebsführung im

Rahmen der Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der hierfür jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Bei diesen Rechtsvorschriften handelte es sich – so das OVG NRW – im Zeitpunkt der Kalkulation um die Verordnung PR Nr. 30/53 in der Fassung von Art. 340 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl I, S. 2785, S. 2857) in Verbindung mit den in der Anlage hierzu aufgestellten Leitsätzen für die Preisermittlung (die sog. LSP). Da es sich bei den von der städtischen Gesellschaft erbrachten Leistungen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung nicht um marktgängige Leistungen handelt, durfte nach dem OVG NRW gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 3 und 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 auch ein Betriebsentgelt in der Höhe von Selbstkostenerstattungspreisen – wie vertraglich festgelegt – gefordert werden.

Nicht in voller Höhe ansatzfähig war nach dem OVG NRW aber der sog. kalkulatorische Gewinn für das allgemeine Unternehmerwagnis, der mit 3 % der Nettoselbstkosten in das Betriebsentgelt eingerechnet worden war. Zwar gehört dieser Zuschlag als Teil des Fremdleistungsentgelts grds. zu den betriebsnotwendigen Kosten. Es sei jedoch – so das OVG NRW – nicht betriebsnotwendig, soweit er 1 % der Nettoselbstkosten überschreitet, weil er sich insoweit nicht mehr im Rahmen des preisrechtlich Zulässigen hält. Das allgemeine Unternehmerwagnis, das nach den Nr. 48 Abs. 1, 51 a) LSP im kalkulatorischen Gewinn mit abgegolten wird, deckt nach dem OVG NRW die Wagnisse ab, die das Unternehmen als Ganzes gefährden, die in seiner Eigenart, in den besonderen Bedingungen des Wirtschaftszweiges oder in wirtschaftlicher Tätigkeit schlechthin begründet sind (vgl. Nr. 47 Abs. 2 LSP).

Der Ansatz für diese Position soll – so das OVG NRW – auf lange Sicht die Existenz des Unternehmens gegen die Gefahren und Risiken sichern, die mit der unternehmerischen Tätigkeit verbunden sind. Zum allgemeinen Unternehmerwagnis gehörten z.B. Wagnisse, die aus der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung entstehen, etwa Konjunkturrückgänge, plötzliche Nachfrageverschiebungen, Geldentwertungen, technische Fortschritte. Aus dem allgemeinen Unternehmerwagnis müssen im Übrigen die Aufwendungen gedeckt werden, die nach dem LSP nicht zu den Kosten gehören (vgl. hierzu auch OVG NRW, Urt. v. 04.10.2001 – 9 A 2737/00 – NVWZ-RR 2002, S. 684 f.).

Nicht hierzu gehört nach dem OVG NRW das Risiko von vorzeitigen Ausfällen im Kanalnetz. Dieses zählt nicht zum allgemeinen Unternehmerwagnis, sondern stellt sich als Einzelwagnis i.S.v. Nr. 47 Abs. 3 LSP dar. Denn hier liegt eine mit der Leistungserstellung in einem einzelnen Tätigkeitsgebiet des Betriebs verbundene Verlustgefahr einzelner Anlagegüter. Sie könne deshalb nicht im Rahmen des Zuschlags für das allgemeine Unternehmerwagnis berücksichtigt werden.

Zur Beurteilung, in welcher Höhe ein kalkulatorischer Zuschlag für das allgemeine Unternehmerwagnis angemessen sei, habe das OVG NRW in seiner Rechtsprechung bislang berücksichtigt, in welchem Umfang die Kommune an dem tätig werdenden Unternehmen beteiligt und welcher Anteil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit vom Gebührenbereich abgedeckt sei.

Nach erneuter Überprüfung halte das OVG NRW diese Gesichtspunkte für die Frage der Bemessung eines angemessenen Wagniszuschlages nicht mehr für entscheidungserheblich. Auch wenn der Zuschlag auf lange Sicht vor Gefahren schützen soll, die das Unternehmen als Ganzes gefährden, so sei er doch nur in einem Umfang gerechtfertigt, in dem ein gesamtwirtschaftliches Risiko bestehe. Soweit langfristige Vertragsverhältnisse für das Unternehmen – unabhängig vom Umfang der Beteiligung des öffentlichen Trägers – nahezu ohne Risiko ausgestaltet sind, wird das Unternehmen nach dem OVG NRW auch nicht als Ganzes gefährdet. Im vorliegenden Fall sei das Risiko gering, weil ein Selbstkostenerstattungspreis zwischen der Stadt und dem städtischen Unternehmen vereinbart sei. Insoweit bestehe kaum ein Risiko, dass die Stadt dieser Verpflichtung nicht nachkomme, insbesondere dass der städtischen Gesellschaft tatsächlich nicht die Mittel zur Verfügung stehen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Abwasserbeseitigung benötigt werden. Denn die Stadt kann sich ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung, für deren Durchführung sie sich der städtischen Gesellschaft nur im Innenverhältnis bedient, nicht entziehen. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte erscheint – so das OVG NRW – das verbleibende allgemeine unternehmerische Risiko mit 1 % der Nettoselbstkosten angemessen bewertet.

Nach dem OVG NRW lassen auch steuerrechtliche Erfordernisse eine andere Beurteilung nicht zu. Der Ansatz eines Wagniszuschlages von nur 1 % der Selbstkosten führt nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Eine Veranlassung einer Vermögensminderung durch das Gesellschaftsverhältnis hat der Bundesfinanzhof in ständiger Rechtsprechung nach dem OVG NRW angenommen, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte (vgl. BFH, Urteile vom 28.01.2004 – Az.: I R 87/02 -, BFHE 205, 181, 183 und vom 10.07.1996 – I R 108 – 109/95 -, BFHE 181, 277, 278 f.). Diese Voraussetzungen liegen bei der Bemessung des Wagniszuschlages entsprechend dem jeweiligen Risiko nach dem OVG NRW schon deshalb nicht vor, weil nach dem einschlägigen Preisrecht ein höherer Wagniszuschlag auch gegenüber einem nicht an der Gesellschaft beteiligten öffentlichen Auftraggeber nicht berechnet werden dürfte. Genauso wenig verstößt die Geschäftsführung nach dem OVG NRW mit der Vereinbarung eines dem Preisrecht entsprechenden Wagniszuschlages gegen ihre aktiv rechtliche Pflicht zur Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (§ 93 Abs. 1 Aktiengesetz).

Az.: II/2 24-21/33-10 Mitt. StGB NRW September 2008

563 Oberverwaltungsgericht NRW zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 24.06.2008 (Az.: 15 A 4328/05) nochmals deutlich gemacht, dass auf der

Grundlage des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffes bei der Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen auch die Flächen mehrerer Buchgrundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammen gelegt werden können. Hierzu bedarf es allerdings eines Mindestmaßes an rechtlicher Zusammengehörigkeit der Flächen. Dieses sei etwa dann der Fall, wenn die bauliche oder gewerbliche Nutzung einer Fläche nur gemeinsam mit einer anderen Fläche wirtschaftlich sinnvoll möglich ist. In dem entschiedenen Fall war dieses nach dem OVG NRW gegeben, weil ein Buchgrundstück als Flurstück mit 98 m² Größe zu klein war um selbstständig baulich oder gewerblich genutzt zu werden. Nur im Verbund mit dem Nachbarbuchgrundstück konnte es Teil einer baulich genutzten wirtschaftlichen Einheit sein. Das OVG NRW weist darauf hin, dass es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, dass das kleine Flurstück mangels Festsetzung einer überbaubaren Fläche selbst nicht bebaubar sei. Teil eines Baugrundstücks seien auch dessen selbst nicht bebaubare Teile. Im Übrigen ergebe sich die notwendige rechtliche Zusammengehörigkeit beider Flurstücke im zu entscheidenden Fall auch daraus, dass nur über eines der Flurstücke die Verbindung zur öffentlichen Straße gegeben sei.

Die von der beklagten Gemeinde aus den Buchgrundstücken gebildete zu veranlagende Fläche war – so das OVG NRW – mit einer Größe von 900 m² für ein Wohngrundstück auch nicht übergroß, so dass von daher die Bildung einer kleineren wirtschaftlichen Einheit nicht erforderlich war.

Ebenso war nach dem OVG NRW keine Baubeschränkung ersichtlich, die das Maß der baulichen Nutzung tatsächlich so erheblich einschränkte, dass die bebaubare Fläche auf einen kleinen Teil des Grundstücks beschränkt werden musste. Denn es konnte nach dem OVG NRW, baulich das verwirklicht werden, was im Bebauungsplan an baulicher Nutzung vorgesehen war.

Schließlich war die Festsetzung einer Anpflanzfläche ebenfalls beitragsrechtlich nicht von Bedeutung, denn es ist – so das OVG NRW – der Regelfall, dass ein Baugrundstück nicht vollständig überbaut werden kann. Gleichwohl erstreckte sich in diesen Fällen die durch die Entwässerungsanlage bewirkte Gebrauchswertehöhung des Grundstücks und der damit verbundene wirtschaftliche Vorteil auch auf die nicht überbaubare Fläche, denn das Gesamtgrundstück werde dadurch erst baulich nutzbar. Auch nicht überbaubare Grundstücksflächen gehören hiernach zum Bauland, namentlich etwa Anpflanzflächen.

Etwa anderes kann sich ausnahmsweise nur dann ergeben, wenn sich die baulichen Beschränkungen auf ein satzungsrechtliches Verteilungskriterien auswirken, was aber im entschiedenen Fall nicht gegeben war.

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW September 2008

564 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasser-Grundgebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 11.08.2008 (Az.: 9 A 859/07) entschieden, dass die Nennleistung des Was-

serzählers ein geeigneter Verteilungsmaßstab für die Erhebung einer Grundgebühr bezogen auf die Schmutzwassergebühr ist. Das OVG NRW folgte dem Vorbringen des Klägers nicht, dass der Nenndurchfluss des Wasserzählers als Kostenverteilungsschlüssel bei der Grundgebühr ungerecht sei, weil Grundstücke mit mit einem Mehrparteienhaus höhere verbrauchsunabhängige (fixe) Kosten verursachen würden. Nach dem OVG NRW entspricht es der Eigenart der verbrauchsunabhängigen (fixen) Kosten, dass diese grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs entstehen und damit regelmäßig nicht mit wachsender Personenzahl ansteigen.

Im Übrigen weist das OVG NRW darauf hin, dass die Erhebung einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr, die sich z. B. nach an der Normgröße des Wasserzählers bemisst, zulässig ist, wenn einzelne Gebührenschuldner im Verhältnis zu anderen nicht übermäßig hoch belastet werden. Eine solche übermäßige Belastung könne bei der Anknüpfung an die Nennleistung des Wasserzählers nicht festgestellt werden (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschlüsse v. 25.10.2001 - Az. 9 BN 4.01 -, NVwZ-RR 2003, S. 300, und v. 12.08.1981 - Az.: 8 B 20.81 -, KStZ 1982, S. 31; OVG NRW, Beschlüsse v. 03.05.2004 - Az.: 9 A 2646/03 -, u. a.).

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin, dass eine übermäßige Belastung einzelner Gebührenschuldner dadurch vermieden werden kann, dass in eine Grundgebühr nicht 100 % der Fixkosten eingestellt werden. Soweit nur 30 % von 100 % festgestellten fixen (abwassermengenunabhängigen) Kosten in die Kalkulation einer Grundgebühr eingestellt werden, ist es nicht als erforderlich anzusehen, den Kostenverteilungsschlüssel (Gebührenmaßstab für die Grundgebühr) weiter zu verfeinern, denn in diesem Umfang nehmen alle gebührenpflichtigen Benutzer die Vorhalteleistung zumindest in Anspruch und zwar unabhängig davon, ob sie Normaleinleiter oder Großeinleiter sind.

Az.: II/2

Mitt. StGB NRW September 2008

565 Oberverwaltungsgericht NRW zur Rücknahme von Gebührenbescheiden

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 03.06.2008 (9 A 2762/06) entschieden, dass die Aufhebung eines Gebührenbescheides durch eine Gemeinde wegen erkannter Nichtigkeit der zugrunde liegenden Gebührensatzung regelmäßig keine Regelung dahin ist, dass die Gemeinde dokumentiert, dauerhaft keine Gebühr mehr erheben zu wollen. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde nach der Heilung des Satzungs mangels einen neuen Gebührenbescheid auf der Grundlage einer neuen rechtsgültigen Satzung erlässt. Deshalb könne auch in der Aufhebung des (rechtswidrigen) Gebührenbescheides nicht die Rücknahme oder der Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes gesehen werden.

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW September 2008

Der StGB NRW hat zur Luftreinhaltung unter Beteiligung seiner Fachausschüsse (Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Umweltausschuss) folgendes Positionspapier herausgegeben:

1. Die Luftqualität ist ein entscheidendes Merkmal für die Attraktivität und die Lebensqualität unserer Städte und Gemeinden. Ausgelöst durch das In-Kraft-Treten der Grenzwerte der EG-Rahmenrichtlinie zur Außenluftqualität und ihrer Tochterrichtlinien zum 01. Januar 2005, wird seit einigen Jahren eine heftige Diskussion über Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität geführt. Hierbei spielt insbesondere die Bekämpfung des so genannten Feinstaubes (PM 10) eine herausgehobene Rolle. In Nordrhein-Westfalen hat diese Diskussion ihren vorläufigen Höhepunkt mit der Debatte um die Einrichtung einer großflächigen Umweltzone im Ruhrgebiet erreicht.
2. Mit der Verabschiedung der 22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz und der 35. Verordnung zum Bundesimmissionsgesetz (Kfz-Kennzeichnungsverordnung) sowie Veränderungen in der Straßenverkehrsordnung hat der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen geschaffen. Dabei bezeichnet die Umweltzone einen Bereich, der nur noch von besonders gekennzeichneten Fahrzeugen befahren werden darf. Umweltzonen werden auf der Basis eines von der zuständigen Bezirksregierung aufgestellten Luftreinhalte-/Aktionsplanes von der Straßenverkehrsbehörde festgesetzt.

Insbesondere unter dem Eindruck der Diskussion im Ruhrgebiet und den Großstädten der Rheinschiene wird die Problematik überwiegend als ein großstädtisches Problem wahrgenommen. Dies ist insofern zutreffend, als zahlreiche deutsche Großstädte Probleme damit haben, die seit 2005 geltenden Grenzwerte für Feinstäube einzuhalten. Bundesweit sind jedoch auch eine Vielzahl kleinerer und mittlerer Kommunen von hohen Luftverschmutzungswerten betroffen. Im Jahr 2006 gab es vier Mitgliedsstädte des Städte- und Gemeindebundes NRW, die an mehr als 35 Tagen den zulässigen Grenzwert für PM 10 überschritten hatten (Datteln, Erwitte, Grevenbroich und Warstein). Während in den Großstädten die innerstädtische Verkehrsbelastung die maßgebliche Ursache für den verkehrsbedingten Anteil der Feinstaubbelastung ist, leiden auch kleine und mittlere Städte unter hoher Schadstoffbelastung durch Durchgangsverkehr und andere Immissionsquellen außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinden (Kraftwerke, Tagebaue). Schließlich sind selbst Kommunen, die keine Probleme mit der Einhaltung der Grenzwerte haben von der Ausweisung großflächiger Umweltzonen unmittelbar betroffen, wie sich aus der Diskussion um die großflächige Umweltzone im Ruhrgebiet gezeigt hat.

3. Aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden muss eine wirkungsvolle Luftreinhaltepolitik die Ursachen sämtlicher Feinstaubimmissionen in den

Blick nehmen. Vor dem Hintergrund, dass der Anteil des Kfz-Verkehrs an den Immissionskonzentrationen in den Städten und Gemeinden im Mittel deutlich unter 30 % an der Gesamtimmisionskonzentration ausmacht, muss eine wirkungsvolle Luftreinhaltepolitik sämtliche Emittenten entsprechend ihrem Schadstoffpotenzial in den Blick nehmen. Dabei ist es unerlässlich, dass Maßnahmen vorrangig an der Immissionsquelle ansetzen. In diesem Zusammenhang stellt die Förderung der Nachrüstung von mit Diesel betriebenen Kfz mit Partikelfiltern sowie Novellierung der Kleinfeuerungs-Verordnung (1. BlmschV) einen Schritt in die richtige Richtung dar.

4. Trotz des prinzipiellen Vorranges von Maßnahmen an der Quelle können auch Verkehrsbeschränkungen dazu beitragen, die Luftqualität in den Städten und Gemeinden zu verbessern. Der Ausweisung einer Umweltzone sollte jedoch eine eingehende Wirkungsanalyse vorausgehen. Der räumliche Zuschnitt einer Umweltzone muss sich grundsätzlich an der konkreten Belastungssituation orientieren. Er darf aber andererseits die Problematik möglicher Ausweichverkehre und einer damit verbundenen Verlagerung der Belastung nicht außer Acht lassen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass mit der Ausweisung einer Umweltzone nicht nur eine konkrete unmittelbare Absenkung der Schadstoffbelastung verbunden sein muss. Der räumliche Zuschnitt sollte ferner auch geeignet sein, Anreize zum Ersatz oder zur Umrüstung von Fahrzeugen mit hoher Schadstoffbelastung auszuüben.
5. Wird als Ergebnis der kommunalen Analyse und Bewertung die Einrichtung großräumiger Umweltzonen als notwendig erkannt, um in einem überschaubaren Zeitrahmen zu einer Verbesserung der Luftqualität zu kommen, so sollten die Städte und Gemeinden Ausnahmegenehmigungen zulassen, wenn die Nachrüstung des Fahrzeuges technisch nicht möglich ist und
 - in der Umweltzone ansässige Anwohner bzw. Gewerbebetriebe
 - Versorgungsfahrten von Apotheken, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie die Belieferung der Bevölkerung mit Lebensmitteln
 - Fahrten zur Versorgung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen wie die Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden
 - Fahrten aus notwendigen Einzelinteressen wie z.B. Arztbesuche u.ä.
 betroffen sind.
6. Eine wirkungsvolle Luftreinhalteplanung, die auch die Akzeptanz der betroffenen Bürgerinnen und Bürger finden soll, erfordert eine enge Einbeziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Planungsprozess auf der Ebene der Bezirksregierungen und in die Umsetzung von Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden.

Das VG Arnsberg hat mit Eilbeschluss vom 11.07.2008 (Az.: 14 L 464/08 – nicht rechtskräftig) die aufschiebende Wirkung einer für sofort vollziehbar erklärten Untersagungsverfügung des Kreises Siegen-Wittgenstein gegen eine gewerbliche Papiersammlung wieder hergestellt. Der Beschluss des VG Arnsberg vom 11.07.2008 ist nicht rechtskräftig, sondern der Sachverhalt soll dem OVG NRW zur Entscheidung unterbreitet werden.

Das VG Arnsberg weist in seinem Beschluss darauf hin, dass der gewerblichen Papiersammlung des privaten Abfallentsorgungsunternehmens durchaus überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz entgegenstehen könnten. Zwar dürfte allein das Interesse der betroffenen Stadt mit dem Altpapier „Geld zu verdienen“, hierfür nicht ausreichen. Die beklagte Stadt weise indessen aber zutreffend darauf hin, dass durch eine gewerbliche Altpapiersammlung der Stadt Einnahmen weg brechen würden und dadurch eine erhöhte Belastung bei den Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger die Folge sein könnte. Unter dem Gesichtspunkt einer möglichst niedrigen, kontinuierlichen und berechenbaren Gebührenbelastung aller Einwohner der Stadt sei es deshalb in der Tat nicht auszuschließen – so das VG Arnsberg –, das die beabsichtigte gewerbliche Papiersammlung mit den öffentlichen Interessen unvereinbar sei.

In diesem Zusammenhang weist das VG Arnsberg dann aber darauf hin, dass im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kein Raum sei, die angesprochenen Fragestellungen einer vertieften Untersuchung und Beantwortung zuzuführen.

Im Rahmen der daran anknüpfenden Interessenabwägung im Hinblick auf den Sofortvollzug der Untersagungsverfügung kommt das VG Arnsberg dann zu dem Ergebnis, dass ein überwiegendes Vollzugsinteresse im Hinblick auf die Untersagungsverfügung bezogen auf die gewerbliche Altpapiersammlung nicht gegeben sei. Die Abfallbeseitigung in der betroffenen Stadt werde nicht zusammenbrechen, wenn sich das private Abfallentsorgungsunternehmen vorübergehend neben der Stadt der Altpapiersammlung annehme. Unzuträglichkeiten für den städtischen Haushalt oder eine auch nur vorübergehend nicht hinnehmbare Gebührenbelastung seien ebenfalls nicht erkennbar. Außerdem werde das Vorhaben der Stadt bis zum 01.08.2008 ein vollständiges Holsystem für Altpapier einzurichten, durch die Tätigkeit des gewerblichen Sammlers nicht ernsthaft gefährdet. Im Übrigen seien die rechtlichen Voraussetzungen hierfür noch gar nicht gegeben, weil die Stadt in ihrer Abfallentsorgungssatzung bislang nicht geregelt habe, dass die privaten Grundstückseigentümer verpflichtet seien, eine „blaue Altpapiertonne“ auf ihrem Grundstück aufzustellen und für die Entsorgung des Altpapiers zu nutzen. Solange die Abfallentsorgungssatzung der betroffenen Stadt eine entsprechende Vorschrift nicht enthalte, müsse das zum 01.08.2008 geplante Vorhaben der Stadt Stückwerk bleiben. Insbesondere könne die Stadt die voraussichtlichen Einnahmen

aus dem Altpapieraufkommen nicht sicher kalkulieren, sondern sie sei auf mehr oder weniger grobe Schätzungen, möglicherweise auch im Wege des Vergleichs mit dem Papieraufkommen in anderen Kommunen, angewiesen. Daher rechtfertige sich auch unter dem Gesichtspunkt der Entsorgungssicherheit nicht, dass die Untersagungsverfügung des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere Abfallwirtschaftsbehörde für sofort vollziehbar erklärt werden könne.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Der Beschluss des VG Arnsberg vom 11.07.2008 kann im Ergebnis keine Zustimmung finden. Es kann unter dem Gesichtspunkt der Abfallüberlassungspflichten der privaten Haushalte nach § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auch für Abfälle zur Verwertung wie z.B. für das Altpapier nicht entscheidend darauf ankommen, ob eine Stadt oder Gemeinde in der Abfallentsorgungssatzung verpflichtend die Benutzung einer blauen Papiertonne vorgesehen hat. Maßgeblich ist allein, dass private Haushaltungen grundsätzlich verpflichtet sind, auch Abfälle zur Verwertung wie Altpapier der Stadt oder Gemeinde als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu überlassen. Zwar muss insoweit auch das „Wie“ der Abfallüberlassung in der Abfallentsorgungssatzung geregelt sein. Die noch ausstehende Regelung der Einführung einer Altpapiertonne in der Abfallentsorgungssatzung kann aber kein Kriterium dafür sein, eine gewerbliche Sammlung von Altpapier schlichtweg zuzulassen, denn es muss einer Stadt unbenommen sein, unter dem Zeitdruck einer akut drohenden gewerblichen Altpapiersammlung mit negativen Folgen für die Höhe der Abfallgebühr, den Bürgerinnen und Bürgern zunächst auf freiwilliger Grundlage die Benutzung von städtischen Altpapiertonnen anbieten zu können. In diesem Zusammenhang kann nur noch einmal auf die zutreffenden Entscheidungen des OVG Hamburg (Beschluss vom 8.7.2008 – Az.: 1 BS 91/08) und des BayVGH (Beschluss vom 12.1.2005 – Az.: 20 CS 04.2007 -, Natur und Recht 2006, S. 114) verwiesen werden, die eine abfallrechtliche Gesamtpflichtung beinhalten (vgl. Mitt StGB NRW August 2008 Nr. 487 bis 489).

Schließlich hat die Erfahrungspraxis gezeigt, dass nicht auf jedem Grundstück ohne weiteres eine Altpapiertonne aufgestellt werden kann und insoweit auch die Stadt gehalten ist, auf die berechtigten Interessen der Benutzer ihrer Entsorgungseinrichtung als Kunden Rücksicht zu nehmen. Hierzu kann auch gehören, dass gegebenenfalls in Einzelfällen z.B. keine Altpapiertonne auf einem Grundstück bereitgestellt wird, sondern das Altpapier in Säcken zur Abholung durch die Stadt zur Verfügung gestellt wird. Unabhängig davon erscheint es allerdings als geboten, die Art und Weise der Erfassung des Altpapiers, d.h. dass „Wie der Überlassung des Altpapiers an die Stadt“ in der Abfallentsorgungssatzung grundlegend zu regeln (vgl. hierzu auch § 13 der Muster-Abfallentsorgungssatzung des StGB NRW – Stand 24.11.2006 - mit Anmerkung 47). Vor diesem Hintergrund wird abzuwarten sein, wie das OVG NRW entscheiden wird.

568 Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Vertrag mit Straßenbaulastträger

Das VG Düsseldorf hat mit Urteil vom 16.06.2008 (Az.: 5 K 2746/08 – nicht rechtskräftig) entschieden, dass eine Stadt berechtigt ist, die vertragliche Vereinbarung mit einem Straßenbaulastträger über die Straßenoberflächenentwässerung zu kündigen.

Die beklagte Stadt hatte mit dem Straßenbaulastträger (hier: Landesbetrieb Straßenbau NRW) im Jahr 1961 einen Vertrag geschlossen, wonach die Stadt die widerrufliche Erlaubnis erhielt, in der Landesstraße einen Kanal zu bauen und zu betreiben. Im Gegenzug verpflichtete sich die Stadt, die Abwässer der Straße dauernd und unentgeltlich in den Kanal aufzunehmen. Im Januar 2005 bat die Stadt um Vertragsanpassung im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der Entwässerungsleistung der Stadt. Die anschließenden Gespräche und Verhandlungen blieben ohne Ergebnis. Daraufhin kündigte die Stadt im September 2006 den Vertrag zum 01.01.2007. Der Straßenbaulastträger widersprach der Kündigung. Die beklagte Stadt hielt an ihrer Kündigung fest und hörte den Straßenbaulastträger im Hinblick auf den Erlass eines Gebührenbescheides zur Erhebung einer getrennten Regenwassergebühr für die in Rede stehenden Straßenflächen an. Daraufhin erhob der Straßenbaulastträger im April 2008 Klage gegen die Stadt mit dem Begehren, festzustellen, dass die Kündigung des Vertrages unwirksam sei.

Das VG Düsseldorf gab diesem Klageantrag mit Urteil vom 16.06.2008 nicht statt und stellte fest, die Kündigung des Vertrages durch die beklagte Stadt sei wirksam. Im Wesentlichen weist das VG Düsseldorf darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch keine Verpflichtung zur Erhebung einer Regenwassergebühr bestanden hatte, was nunmehr durch das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2007 (Az.: 9 A 3548/04) für alle Städte und Gemeinden in NRW verpflichtend festgestellt worden sei. Auch die beklagte Stadt habe bereits zum 01.01.2002 die Regenwassergebühr eingeführt.

§ 6 Abs. 1 KAG NRW gebe für Entwässerungsgebühren eine Erhebungspflicht vor, die auch den Kläger als Eigentümer eines (Straßen-)Grundstücks treffe, das in einen städtischen Kanal entwässert (vgl. hierzu auch grundlegend: OVG NRW, Urf. v. 07.10.1996 – Az.: 9 A 4145/94 -, sowie BVerwG, Beschl. v. 06.03.1997 – Az.: 8 B 246/96). Mit der Einführung der Regenwassergebühr durch die beklagte Stadt hätten sich damit die Verhältnisse im Hinblick auf den im Jahr 1961 geschlossenen Vertrag maßgeblich geändert. Die Einführung und Erhebung einer Regenwassergebühr nach dem Flächenmaßstab habe nämlich zur Folge, dass auch Straßengrundstücke erstmals erkennbar gebührenpflichtig geworden seien. Mit dieser Änderung trat – so das VG Düsseldorf – im Hinblick auf die Gebührenerhebungspflicht damit erstmals zwingend die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Wert der gebührenrelevanten Entwässerungsleistung (die in der entsprechenden Gebührensomme ausgedrückt sei) und der Gegenleistung des Straßenbaulastträgers (Gestattung zur Verlegung der städtischen Kanals in dem Straßengrundstück) in den Blickpunkt. Dieses Verhältnis habe beim Vertragsschluss im Jahre 1961 keine Rolle ge-

spielt, weil es zu diesem Zeitpunkt keine Gebührenpflicht für die Ableitung von Straßenoberflächenwasser in einen städtischen Kanal gegeben habe.

Eine vertragliche Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit der Einleitung von Straßenoberflächenwasser in den städtischen Kanal sei aber – so das VG Düsseldorf – im Hinblick auf

- die Pflicht zur Erhebung einer Regenwassergebühr,
- dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und
- des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG (wonach alle Benutzer einer Abwasserentsorgungseinrichtung an deren Finanzierung gleichmäßig zu beteiligen sind),

nur zulässig, wenn der Abgabenschuldner den betroffenen Abgabenhaushalt als Ausgleich eine adäquate (= äquivalente) und spezielle Gegenleistung erbringt. Um diese Anforderung zu erfüllen, sei bei einem Gebührenverzicht der Verzichtszeitraum nach dem wirtschaftlichen Wert der vom Benutzer gebotenen Gegenleistung zeitlich zu begrenzen (vgl. OVG NRW, Urf. v. 22.11.1971 – Az.: II A 38/70 -, KStZ 1972, S. 72).

Nach dem VG Düsseldorf ist der beklagten Stadt ein Festhalten an der unentgeltlichen Entwässerung der Straßenoberfläche des Straßenbaulastträgers – sowie es im Vertrag vereinbart ist – nicht zumutbar, weil es an einer adäquaten Gegenleistung fehlt. Insoweit weist das VG Düsseldorf im Wesentlichen darauf hin, dass die beklagte Stadt in ihrem Kündigungsschreiben nachvollziehbar und vom Kläger unbeanstandet dargelegt habe, dass – bezogen auf das Jahr 2006 – ein erstmals dauerhaft eingeräumtes Gestattungsrecht zur Verlegung eines öffentlichen Kanals in der Straße nach den für diese Rechte üblichen Werten mit einer Einmalzahlung in Höhe von ca. 106.000 Euro vergütet worden wäre (15.640 qm durch die Kanalnutzung belastete Grundstücksfläche x 6,80 Euro/qm als einmalige Abfindung).

Bei dieser Bewertung ging die beklagte Stadt ausweislich ihrer Verwaltungsvorgänge von einem Wert des Straßlandes aus, der sich aus 20 % des Grundstückswertes für Bauerwartungsland ergibt. Dieser für den Kläger günstige Ansatz gibt nach dem VG Düsseldorf keinen Anlass zu Bedenken. Umgerechnet auf eine jährliche Abfindung über einen angemessenen Zeitraum von 20 Jahren (= 5 %) wäre die Leistung des Klägers daher mit ca. 5.300 Euro jährlich zu bewerten. Der Wert der von der beklagten Stadt gebotenen Entwässerungsleistung liege demgegenüber aber allein im Jahr 2006 bereits bei einem Betrag von ca. 36.984 Euro (38.525 qm entwässerter Straßenfläche x 0,96 Euro/qm/Jahr Niederschlagswassergebühr). Da der Wert der städtischen Leistung – selbst bezogen auf eine Gestattungsentschädigung nach den Wertverhältnissen des Jahres 2006 – den Wert einer einmaligen Entschädigung für die Gestattungsleistung in knapp drei Jahren aufzehren würde und die jährlichen Leistungen in einem Verhältnis von ca. 7 : 1 zu Lasten der Stadt stünden, könne von einer adäquaten Gegenleistung tatsächlich keine Rede mehr sein.

Außerdem liege in diesem Missverhältnis zwischen dem Wert der Entwässerungsleistung und dem der Gegenleistung des Straßenbaulastträgers im Hinblick auf die Gestattung der Verlegung des öffentlichen Kanals in seiner Straße eine gravierende Äquivalenzstörung, die als Beeinträchtigung der Geschäftsgrundlage des Dauer-schuldverhältnisses ein Festhalten an dem Vertrag ebenfalls für die beklagte Stadt unzumutbar werden lasse und die Folgen des § 60 VwVfG (entsprechend) auslöse. Inso- weit sei auch der beklagten Stadt eine Vertragsanpas- sung nicht zuzumuten, zumal sich der Straßenbaulast- träger als Kläger den Anpassungsbemühungen der Stadt, deren Berechtigung jeder wirklich denkende Vertrags- partner verständlicherweise einsehen müsse, verschlos- sen und keine ernstliche Bereitschaft gezeigt habe, die bestehende grobe Äquivalenzstörung im Vertragsver- hältnis zu beheben.

Es wird nunmehr abzuwarten sein, wie das OVG NRW hierzu entscheiden wird.

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW September 2008

Buchbesprechungen

Gronimus, Personalvertretungsrecht Nordrhein- Westfalen

Mit der neuen Verlagsausgabe wird den Anforderungen der Praxis nach einem aktuellen, kompakten und verständlichen Ratgeber entsprochen. Die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfa- len (LPVG NW) vom 09.10.2007 wurde bei der Aktualisie- rung ebenso berücksichtigt wie die Änderungen einiger rechtlicher Rahmenbedingungen für die Beschäftigten.

Den Kern des Beitrags bildet eine systematische Darstel- lung des Personalvertretungsrechtes, wobei besonderer Wert auf die Verknüpfungen zum früheren Recht und die damit verbundenen Rechtsänderungen gelegt wurde. Ein praxisdienlicher Anhang beinhaltet Texte des LPVG NW, der Rahmenvorschriften des Bundespersonalvertretungs- und des Kündigungsschutzgesetzes, einiger Nebengesetz- te des Landesrechts, der zum LPVG ergangenen Rechtsver- ordnungen (insbesondere Wahlordnung), sowie der zum LPVG NW bestehenden grundlegenden Verwaltungsvor- schriften. Ein systematisches Inhaltsverzeichnis, ein über- sichtliches Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden, 324 Seiten, kartoniert, 2008, ISBN 978-3-8293-0834-2, Preis 45,00 €.

Az.: I/1 048-02-0 Mitt. StGB NRW September 2008

Nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis/Prof. Dr. Wilhelm Söfker/Prof. Dr. Bernhard Stüer (Hrsg.), nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung, Festschrift für Michael Krautzberger, Verlag C.H.Beck, 2008, XI, 396 Seiten, in Leinen € 98,00, ISBN 978-3-406-57503-7

Aus Anlass des 65. Geburtstag von Professor Dr. Michael Krautzberger widmeten ihm Freunde und Weggefährten eine Festschrift, die sich an seinem beruflichen Schaffen orientiert:

- A. Städtebau- und Bauordnungsrecht
- B. Entwicklungen in Europa
- C. Verträge in Städtebau und Raumordnung
- D. Städtebau und Stadtentwicklung.

Aber auch seine eigenen Werke sind für Wissenschaft und Praxis des öffentlichen Baurechts gleichermaßen schon seit vielen Jahren eine unverzichtbare Pflichtlek- ture.

Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW September 2008

Beamtenrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Herbert Korn, fortgeführt von Heinz D. Tadday, Dipl.-Verwaltungswirt im Innen- ministerium des Landes NRW, 125. Erg.-Lief., Stand April 2008, 210 Seiten, Loseblattausgabe, Grundwerk 2.818 Sei- ten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 116,00 EUR bei Fortset- zungsbezug (148,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3- 7922-0150-3, Verlag Reckinger, Siegburg (www.reckin- ger.de).

Mit der 125. Ergänzungslieferung wurde das Gesamt- werk an die eingetretene Rechtsentwicklung angepasst und steht damit mit aktuellem Stand zur Verfügung. Hervorzuheben sind hier die Änderungen im Beihilfen- recht und im Hochschulrecht sowie in der Wahlordnung zum LPVG.

Az.: I/1 043-02-0 Mitt. StGB NRW September 2008

Feuerschutzhilfeleistungsgesetz Nordrhein- Westfalen

Kommentar für die Praxis von Klaus Schneider, 8. Auflage 2008, 464 Seiten. Kart., € 32,-, ISBN 978-3-555-30462-5, Dr. rer. sec. h.c. Klaus Schneider, Vors. Ri. OLG Hamm a.D., Ehrenvorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Nord- rhein-Westfalen, Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr a.D., Lehrbeauftragter an der Bergischen Uni- versität Gesamthochschule Wuppertal.

Durch die Änderung der LVO FF ergeben sich auch in der Kommentierung zum FSHG viele Änderungen. Durch die Rechtsprechung des OVG des Landes NRW zur originären Zuständigkeit der Feuerwehr für Ölspuren und die sich daran anschließende Änderung der Kostenregelung für die Beseitigung solcher Ölspuren war teilweise eine Neu- kommentierung erforderlich. Gleichzeitig werden zwi- schenzeitlich erfolgte Änderungen in Rechts- und Ver- waltungsvorschriften berücksichtigt und die übrige, neue Rechtsprechung eingearbeitet.

Az.: I 130-00 Mitt. StGB NRW September 2008

Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Joachim Englisch und Anna S. Cryns LL.M., Richard Boorberg Verlag, Stand 2008, 200 Seiten, € 18,60, ISBN 978-3-415-04055-7

Die Sammlung von Fällen und Übersichten wendet sich vor allem an Studierende im Grundstudium. Das Werk ermöglicht ihnen, sich die wesentlichen Problemstellungen des Allgemeinen Verwaltungsrechts begleitend zum Vorlesungsbesuch oder zur Lehrbuchlektüre fallbezogen zu erschließen. Dabei wird auch der Bereich des Staatshaftungsrechts mit abgedeckt.

Die im Anhang enthaltenen Übersichten vermitteln die elementaren Prüfungsstrukturen des Allgemeinen Verwaltungsrechts in anschaulicher Weise und bieten dem Benutzer eine an der Klausurlösung orientierte Zuordnung von Meinungsstreitigkeiten. Auf die Übersichten kann auch im weiteren Studienverlauf mit Gewinn zurückgegriffen werden, da sie sich insbesondere auch zur konzentrierten Wiederholung des relevanten Stoffes vor dem Ersten oder Zweiten Staatsexamen eignen.

Die ausgewählten 28 Fälle sind in neun Lerneinheiten aufgeteilt, die eine klare Zuordnung zu den entsprechenden Vorlesungs- oder Lehrbuchabschnitten erlauben. Um Studierende, die sich erstmals mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht befassen, den Einstieg zu erleichtern, steigern sich die Fälle in ihrer Komplexität graduell bis hin zu umfangreichen Klausuraufgaben. Auf diese Weise wird der Bearbeiter auch schrittweise an die Beherrschung des Gutachtenstils herangeführt. Dabei zeigt sich auch die enge Verzahnung zwischen dem materiellen Verwaltungsrecht und seiner prozessualen Durchsetzung deutlich.

Az.: G 3 Mitt. StGB NRW September 2008

Praxishandbuch – Städtebauliche Verträge

Von Thomas Burmeister
2. Auflage, Umfang: 364 Seiten, DIN A5, broschiert; Einzelpreis: 28,80 zzgl. Versandkosten; ISBN: 978-3-87941-923-4

Exemplar(e) Praxishandbuch - Städtebauliche Verträge, Einzelpreis: 28,80 zzgl. Versandkosten

Exemplar(e) Wirtschaftliche Baulandbereitstellung - Städtebauliche Kalkulation, Einzelpreis: 27,60 zzgl. Versandkosten
Bestellung Fax 0228 72599-19

Durch die fortschreitende finanzielle Auszehrung der Gemeinden hat der städtebauliche Vertrag noch weiter an Bedeutung gewonnen. Zugleich hat allerdings in den letzten Jahren die Fehleranfälligkeit städtebaulicher Verträge zugenommen. Die Versuchung, durch die Ausweisung neuer Baugebiete zur Sanierung des Haushalts beizutragen, ist größer geworden. Umso wichtiger ist eine verlässliche Grundlage für eine rechtssichere Vertragsgestaltung. Das vorliegende Praxishandbuch zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen und Grenzen auf, damit Sie städtebauliche Verträge zielführend und ohne

unliebsame Überraschungen einsetzen können. Ausführlich behandelt werden vor allem die Probleme, die Ihnen in der Praxis am meisten „unter den Nägeln brennen“.

Die durch die BauGB-Novelle 2004 eingetretenen Änderungen sind in der Neuauflage vollständig berücksichtigt. Neu eingefügt wurde ein Kapitel über den Stadtbauvertrag nach § 171 c BauGB. Ebenso greift diese Auflage neue Themen auf wie die Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts sowie die strafrechtlichen Risiken städtebaulicher Verträge.

Auch sonst haben sich seit Erscheinen der 1. Auflage so viele Änderungen ergeben, dass der Text insgesamt grundlegend überarbeitet wurde. So sind z. B. gerade in jüngster Zeit mehrere praktisch wichtige Urteile zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem hiermit verbundenen Durchführungsvertrag ergangen. Besonders hervorzuheben ist die Neufassung des Kapitels „Vertragsmanagement“, das systematisch erweitert und mit zahlreichen praktischen Tipps ergänzt worden ist.

Zum Inhalt

Dem „Praxishandbuch Städtebauliche Verträge“ liegt auch in der zweiten Auflage ein umfassender Ansatz zugrunde: Zunächst werden die einzelnen Vertragstypen und ihre Grenzen eingehend und praxisgerecht dargestellt. Dies umfasst auch die Untersuchung, ob und inwieweit die Verträge öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Neben den städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB werden der Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB, der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB sowie der Stadtbauvertrag nach § 171 c BauGB behandelt. Ferner werden die Folgen von Leistungsstörungen und mögliche strafrechtliche Risiken beim Abschluss städtebaulicher Verträge untersucht.

Darüber hinaus nimmt das Buch die gesamten Erfolgsbedingungen des Einsatzes städtebaulicher Verträge in den Blick:

Für den erfolgreichen Einsatz städtebaulicher Verträge bildet die Kenntnis der rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen nur die Grundlage. Zu den Erfolgsbedingungen gehört auch ein professionelles Vertragsmanagement. Dieses wird als Schlüssel zum Erfolg ausführlich behandelt, einschließlich der Frage, welche Organisationsstruktur eine reibungslose, störungsfreie Kommunikation sowohl gemeindeintern als auch mit privaten Investoren ermöglicht.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW September 2008

Obdachlosigkeit - Sozial- und ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung

Von Prof. Frank Bätge und Karl-Heinz Ruder; Wolters-Kluwer Deutschland; ISBN 978-3-556-01158-4

Der Leitfaden stellt für das ganze Bundesgebiet systematisch die sicherheits-, polizei- und ordnungsrechtliche Unterbringung von Obdachlosen unter Einbeziehung des

Sozialrechts dar. Unter Heranziehung der aktuellen Rechtsprechung und Literatur wird dem Leser ein umfassender, für alle Bundesländer rechtsverbindlicher Überblick über das komplexe Rechtsgebiet gegeben. Mit zahlreichen Praxishinweisen, Beispielen und Musterverfügungen werden dem Praktiker – gleichgültig ob bei einer Ordnungsbehörde, beim Sozialhilfeträger, bei der Gemeindeverwaltung in einer Zentralen Fachstelle für Wohnhilfen oder bei einer karitativen Einrichtung beschäftigt – konkrete Handlungs- und Lösungsvorschläge unterbreitet. Stellung genommen wird auch zu den Folgen einer „Privatisierung“; auch wenn die Rechtsverhältnisse zur Unterbringung von Obdachlosen immer stärker in privatrechtlichen Formen organisiert werden, bleibt der öffentlich-rechtliche Anspruch auf Unterbringung bestehen.

Darüber hinaus erleichtern eine detaillierte Gliederung, ein umfassendes Sachregister und vor allem auch die Einrichtung eines Online-Forums die Anwendung.

Karl-Heinz Ruder ist Leiter des Fachbereiches Service und Sicherheit der Großen Kreisstadt Emmendingen in Baden-Württemberg und Honorarprofessor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sowie an Studieninstituten in Baden-Württemberg

Prof. Dr. Frank Bätge war Rechts- und Sozialdezernent einer großen kreisangehörigen Stadt in Nordrhein-Westfalen und ist seit 1.1.2008 hauptamtlicher Professor an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW September 2008

Rechtshandbuch für die kommunale Praxis

Herausgegeben von RA Dr. Friedel Erlenkämper und Uwe Zimmermann, Dezernatsleiter Europa, Wirtschaft, Ländliche Räume, Kommunikation des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, 2008, ca. 600 S., geb., ca. 68,- EURO, ISBN 978-3-8329-2485-0

Zum ersten Mal werden die wichtigsten Praxisprobleme des besonderen Verwaltungsrechts übersichtlich in einem Handbuch gebündelt und lösungsorientiert aufbereitet.

Zu jedem Bereich liefert Ihnen das Werk die rechtlichen Rahmenbedingungen und bietet Muster und konkrete Lösungen für das Verwaltungshandeln an. Besonders nützlich sind die verfahrens-, prozess- und kostenrechtlichen Hinweise.

Sie erhalten speziell auf die Anforderungen der öffentlichen Verwaltung zugeschnittene Tenorierungsbeispiele, Musterbescheide, Vorschlägen zur Gestaltung von öffentlich-rechtlichen Verträgen und Hinweise zu Zuständigkeiten. Es werden Tipps für den Bereich Vollstreckung gegeben, landesrechtliche Besonderheiten angesprochen und Haftungsfragen erörtert. Auch Informationsansprüche Beteiligter sowie Datenschutzfragen und europarechtliche Einflüsse sind berücksichtigt.

Das Handbuch unterstützt Sie in folgenden Bereichen:

Baurecht (einschließlich Denkmalschutzrecht), Kommunalrecht, Sicherheitsrecht, Versammlungsrecht, Straßerecht, Umweltrecht (insbesondere Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrecht), Kommunalabgabenrecht, Gebühren- und Kostenrecht, kommunale Wirtschaftsförderung, Beihilfenrecht, wirtschaftliche Betätigung, Beteiligungen, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Daseinsvorsorge, Outsourcing, Sozial- und Jugendhilferecht, Dienst-, Arbeits- und Personalvertretungsrecht, Ausländer- und Asylrecht, Vergaberecht und öffentlich-private Partnerschaften.

Die Herausgeber und Autoren sind versierte Praktiker und wissen aus ihrer Tätigkeit in Verwaltungen, bei Verbänden, Fachhochschulen und Rechtsanwaltskanzleien um die wichtigsten Probleme. Mit diesem Wissen erhalten Sie zielgerichtete Unterstützung für den Arbeitsalltag.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW September 2008

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200